

**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1846)

**Rubrik:** Dritte ausserordentliche Wintersitzung 1846

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Dritte außerordentliche Sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

### Kreisschreiben an sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

**Tit.**

Am 20. dieses Monats hat Herr Schultheiß Neuhauß, Namens der neun Mitglieder des Regierungsrathes, welche die bekannte Erklärung vom 27. Januar unterzeichnet haben, im Schoße des Großen Rathes eine mündliche Erklärung abgegeben.

Hierauf wurde vom Großen Rathe nach einläufiger Erörterung beschlossen:

- 1) die gegebene Erklärung sei nicht befriedigend;
- 2) die bereits niedergelegte Kommission sei angewiesen, zu untersuchen, was in dieser Angelegenheit nun weiter zu verfügen sei, und hierüber dem Großen Rathe Bericht zu erstatten;
- 3) zu Beratung ihrer Anträge solle der Große Rat auf Mittwoch den 4. März bei Eides einberufen werden.

Diesem Beschlusse gemäß läßt sonach der Herr Landammann sämtliche Mitglieder des Großen Rathes bei ihrer Eidespflicht auffordern, Mittwoch den 4. März nächstkünftig, des Morgens um 10 Uhr, der außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes beizuwöhnen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 24. Hornung 1846.

Aus Auftrag des Hg. Landammanns:

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

Mittwoch den 4. März 1846.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Der Namensaufruf zeigt 48 Abwesende, wovon 12 ohne Entschuldigung.

Herr Landammann. Tit., indem ich um Ihre Nachsicht bitte, da ich sehr leidend bin, erkläre ich die außerordentliche Sitzung des Großen Rathes als eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung, dessen Genehmigung dem Tit. Herrn Landammann und dem Tit. Herrn Schultheissen nach bisheriger Uebung zu übertragen, damals vergessen worden, wird nun abgelesen und ohne Bemerkung durch's Hand mehr genehmigt.

Folgende Vorstellungen werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Beschwerde des Herrn Majors Habegger gegen ein Moderationserkenntniß des Obergerichts;
- 2) Vorstellung mehrerer Handwerker aus den Amtsbezirken Nidau, Erlach und Neuenstadt um Aufstellung einer Gewerbeordnung;
- 3) Vorstellung der Zehntgütergemeinde des Reutibühlzehntbezirks in den Amtsbezirken Ebun und Niederimmenthal, um Freisprechung von der Zehntschaft von 1845;
- 4) Beschwerdeschrift des Johann Oesch, von Schwarzenegg, und Jakob Gutmann zu Lützelschlüch gegen eine Verfügung des Regierungsrathes;
- 5) Vorstellung des Einwohnergemeinderaths von Reichenbach, Amtsbezirks Frutigen, betreffend die Emdthal-Mühlenen-Straßenkorrektion;
- 6) Ein Strafumwandlungsgesuch des Heinrich Rüfli, von Lengnau;
- 7) Vorstellung der Gemeinden Ittigen, Ostermundigen, Muri und Bern, betreffend den Unterhalt der alten Zollstraße;
- 8) Vorstellung der Wahlversammlung von Frutigen, betreffend die Korrektion der Straße von Spiezwyler bis Mühlenen.

Verlesen wird eine Zuschrift des Herrn Stockmar, gewesenem Regierungsrath.

Dieselbe ist datirt, Rosières bei Blamont, 1. März, und geht dahin, daß dem Exponenten, einer etwaigen allgemeinen Amnestie unbeschadet, gestattet werde, vor den kompetenten Gerichten zu erscheinen, zum Zwecke der Revision der gegen ihn seit dem 2. April 1840 erlassenen Urtheile in politischen und Presssachen.

Herr Landammann. In Ihrer letzten Sitzung haben Sie, Tit., beschlossen, sich mit der Erklärung des Herrn Alt-Schultheissen Neuhauß nicht zu befriedigen, den Großen Rat zu Beratung der Anträge einer Kommission außerordentlich und bei Eides auf heute den 4. März einzuberufen und die Kommission anzuweisen, auf diesen Tag bestimmte Anträge zu bringen. Dieselben werden mir diesen Augenblick zugestellt; zugleich habe ich Briefe der neun beteiligten Herren Regierungsräthe empfangen, die sich entschuldigen, daß sie der heutigen Sitzung nicht beiwohnen. Ich will diese Briefe ableSEN lassen.

Es werden demnach verlesen:

- 1) **Zuschrift des Herrn Altschultheißen Neuhaus:** „Tit. In einer Angelegenheit, wo ich in eine Art Anklagezustand versetzt worden war, hat mich der Große Rath zum Austritt angehalten, und am nämlichen Tage eine Schlussnachme gefaßt, ohne mich angehört zu haben. Da ich mithin dem Ansange der Berathung nicht beiwohnen konnte, so halte ich es meiner Stellung für angemessen, auch der Fortsetzung derselben nicht beizuwöhnen.“
- 2) **Zuschrift des Herrn Regierungsrath Dähler.** Derselbe erklärt einfach, er glaube, der heutigen Sitzung, als dabei persönlich betheiligt, nicht beiwohnen zu sollen.
- 3) **Zuschrift des Herrn Regierungsraths Bigler** — gleichen Inhalts.
- 4) **Zuschrift des Herrn Regierungsraths Schmalz.** Derselbe glaubt, „in Berücksichtigung der in dieser Angelegenheit stattgehabten Vorgänge und des Großerathsreglements“ an der heutigen Verhandlung nicht Theil nehmen zu können.
- 5) **Zuschrift des Herrn Regierungsraths Steinbauer.** Derselbe glaubt, als persönlich interessirt, an den Verhandlungen um so weniger Theil nehmen zu sollen, „als die neun Unterzeichner bereits zum Austritte genöthigt wurden, ohne angehört worden zu sein, als es sich um die Frage handelte, ob der Anzug der Sechsundfünzig erheblich sei oder nicht.“
- 6) **Zuschrift des Herrn Regierungsraths Jaggi, älter.** Er erklärt, daß er, als persönlich betheiligt, heute nicht erscheinen werde, „weil der Große Rath ihn aus der Sitzung gewiesen hatte, ehe in dem nämlichen Geschäft nur die Erheblichkeit beschlossen war.“
- 7) **Zuschrift des Herrn Regierungsraths Leibundgut.** Er entschuldigt sein Ausbleiben „aus Gründen, die theils in der Art und Natur des zu berathenden Gegenstandes und theils in den dabeyigen Vorgängen liegen.“
- 8) **Zuschrift des Herrn Regierungsraths Weber.** Derselbe bittet ebenfalls um Entschuldigung seines Ausbleibens „wegen der Natur des zu behandelnden Geschäftes.“
- 9) **Zuschrift des Herrn Regierungsraths Bodelier** — gleichen Inhalts.

#### T a g e s o r d n u n g .

Vortrag der Großerathskommission an den Großen Rath über die Erklärung der neun Herren Regierungsräthe vom 27. Januar 1846.

(In Ermangelung des Originals aus dem „Verfassungsfreunde“ abgedruckt.)

*Tit.*

Sie haben am 20. dies beschlossen, die Erklärung, welche Herr Altschultheiß Neuhaus auf die an die Mitglieder des Regierungsrathes durch Großerathbeschluß vom 19. Februar erlangene Aufforderung Namens derselben mündlich abgegeben, sei nicht bestiedigend; die bereits niedergesetzte Spezialkommission sei angewiesen zu untersuchen und auf den 4. März dem Großen Rath vorzutragen, was in dieser Sache nun weiter zu verfügen sei.

Die Kommission ist ihrem Auftrage nachgekommen: sie gibt sich die Ehre ihr Gutachten in zwei Meinungen vorzulegen.

— Vorerst aber eine Rekapitulation der faktischen Momente. —

Am 29. Jan. erschien (datirt vom 27. gl. M.) — unterzeichnet: C. Neudaus, Altschultheiß, Johann Jaggi, Regierungsrath, Leib und Gut, Regierungsrath, Steinbauer, Regierungsrath, Bodelier, Regierungsrath, Schmalz, Regierungsrath, Weber, Regierungsrath, Bigler, Regierungsrath, Jakob Dähler, Regierungsrath — in der politischen Beilage zum Amtsblatt eine Erklärung, worin diese neun Mitglieder des Regierungsrathes die Überzeugung aussprechen, die Aufstellung eines Verfassungsrathes, bevor der Art. 96 der Verfassung abgeändert, wäre eine Verfassungsverlehnung, zu welcher sie nie Hand bieten werden.

Am 1. Februar erfolgte die Abstimmung in den Versammlungen über die Beschlüsse des Großen Rathes vom 15. Januar 1846, und 26,320 gegen 11,533 Staatsbürger erklärten sich mit demselben nicht zufrieden. Am 12. Februar dekretirte der Große Rath die Aufstellung eines Verfassungsrathes zur

Revision der Verfassung, ohne hiefür zuvor den Art. 96 zu revidiren.

Nach der am 27. Januar ausgesprochenen Überzeugung der neun Herren Regierungsräthe war sonach der Verfassungsbruch vollbracht.

Diese Berathung rief am 13. Februar eine Eingabe vor, worin 61 Mitglieder des Großen Rathes erklären: ihre gerechte Besorgniß, daß eine Regierung wenig geeignet sein dürfe, einem Verfassungsrath den unumgänglich erforderlichen Schutz, Handbietung und Unterstützung zu gewähren, die in ihrer Mehrheit gegen einen solchen ihre Abneigung öffentlich ausgesprochen habe und ihm seine rechtliche Grundlage nicht zugestehen wolle, könne nur durch eine sofortige beruhigende Erklärung der betreffenden Regierungsmitglieder gehoben werden.

Diese Erklärung erfolgte nicht. Da stellten 56 Mitglieder des Großen Rathes in einem Anzuge vom 17. Februar den Antrag: „Es möchte der Große Rath die regierungsräthliche Mehrheit der bekannten neun Mitglieder, von welchen die Erklärung vom 27. Januar erlassen worden, auffordern, entgegen ihrer drohenden Stellung sofort im Einklange mit den Großerathbeschluß vom 12. und 13. Februar 1846 zu Hebung der waltenden Besorgnisse und zur Beruhigung der Bevölkerung in allen Landesteilen eine offene und unumwundene Gegenerklärung dem Großen Rath einzureichen.“

Dieser Anzug ward am 19. Februar erheblich erklärt und sofort einer ad hoc niedergesetzten Spezialkommission zur Begutachtung überwiesen. Sie rapportirte nach Verfluß einiger Stunden, und der Große Rath, in Genehmigung ihres Antrages, mit einiger Abweichung in Bezug auf die Frist, erließ an die neun betreffenden Regierungsräthe die Aufforderung, bis Freitag den 20. Februar, um 8 Uhr Morgens, in beliebiger Weise eine beruhigende Erklärung abzugeben, daß sie Hand bieten werden zu Vollziehung des Großerathdekrets vom 12. Februar, wodurch die Revision der Verfassung einem Verfassungsrath übertragen werden.

Um 20. Februar nach eröffneter Sitzung ergriff Herr Altschultheiß Neuhaus im Namen der Neun das Wort und gab, nachdem er die Motive ihrer Handlungsweise gegenüber der Eingabe der 61 Großeräthe vom 13. Februar und dem Anzuge der Sechsundfünzig vom 18. entwickelte, folgende Schlußerklärung ab: „Sie haben von uns eine Erklärung verlangt; wir erwidern: der Große Rath hat uns gewählt, er wußte, wen er wählte. Seit Jahren — die einen seit längerer, die andern seit kürzerer Zeit — haben wir dem Vaterlande gedient. Unsere Leistungen, so wie unser Charakter und unsere Gesinnungen sind allgemein bekannt. Der Große Rath selbst muß wissen, was er bis jetzt von uns erhalten hat, und was er für die Zukunft von uns erwarten kann; er soll wissen, ob wir geheime Hochverräthe sind oder pflichtvergessene Beamte. Dieses mag er beurtheilen. Mit einem Wort: er soll uns kennen. Dieses Tit., ist die Erklärung, die ich Ihnen abgeben kann.“

Der Große Rath fand diese Erklärung nicht befriedigend, und beauftragte seine Spezialkommission zu begutachten, was nun weiter in der Sache zu verfügen sei?

Die Kommission schickte sich an, diesem Auftrage nachzukommen, als sie vom Herrn Landammann benachrichtigt wurde, daß er es nicht in seiner Stellung erachtet habe, diesen Beschuß auch den neun Betheiligten zu eröffnen. Sie glaubte nun, dieses von ihr aus thun zu sollen, mit dem Bemerkun an jeden der neun Regierungsräthe, daß die Kommission gewärtige, ob er sich durch die fragliche Mittheilung zu irgend einer weiteren Erklärung oder Rückäußerung veranlaßt finden werde. Herr Altschultheiß Neuhaus hat dieselbe durch eine einfache Verneinung erwidert, und eine Zuschrift der acht übrigen Regierungsräthe bringt ebenfalls keine weitere einlaßliche Erklärung. Unter diesen Umständen legt Ihnen, Tit., demnach die Kommission, wie gesagt, ihr Gutachten in folgenden zwei Meinungen vor:

Die Majorität glaubt, es sei zunächst in keiner Weise mehr der Fall, weder in eine Begründung noch auch nur in eine Erörterung der Erklärung vom 13. und des Anzuges vom 17. Februar einzutreten. Der Standpunkt, auf welchem die Angelegenheit dermaßen sich befindet, ist der Großerathbeschluß vom 20. Februar; er soll allem Fernern als Basis dienen. Die

neun Herren Regierungsräthe waren durch den Grossen Rath aufgefordert eine beruhigende Erklärung abzugeben, daß sie Hand bieten werden zu Vollziehung des Dekrets vom 12. Februar über Aufstellung eines Verfassungsrathes zu Revision der Verfassung, und die von ihnen abgegebene Erklärung ist nicht befriedigend erfunden worden; sie konnte nach der Ueberzeugung der Majorität nicht befriedigend erfunden werden, weil sie in Wahrheit keine Erklärung enthält auf den bestimmten Wortlaut der vom Grossen Rath an die Neun ergangenen Aufforderung vom 19. Februar, sondern darüber — wohl absichtlich — mit Schweigen hinweggeht, was einer indirekten Weigerung, sich zu erklären, gleichkommt. Die Bekräftigung dieser Ansicht findet die Majorität der Kommission in den Worten, welche Herr Altschultheiß Neubaus seinem Schlusse hat vorangehen lassen, Worte, die sich bloß um zwei Punkte drehen, um die Bergliederung der nicht mehr in Frage gestandenen Eingabe vom 13. und des Anzuges vom 17. Februar, und um die Bestreitung der formellen Legalität des Grossratsbeschusses vom 20. Februar; wir finden sie aber ganz besonders in folgender Stelle (Grossratsverhandlungen Nro. 21. pg. 2). „Warum sollen wir unsere Erklärung nicht festhalten? Die 61 scheinen die Absicht gehabt zu haben, wir werden unsere Erklärung vom 27. Januar verläugnen, sie fallen lassen und desavouieren, mithin uns hier eine Demütigung gefallen lassen. Wenn sie diese Absicht hatten, so wird ihr Zweck nicht erreicht sein.“ Das und nicht ihre Schlusserklärung ist die eigentliche Antwort der Neun auf die Anfrage des Grossen Rathes; sie halten fest an der unterm 27. Januar ausgesprochenen Ansicht, daß die Aufstellung eines Verfassungsrathes ein Verfassungsbruch sei!

Wie, fragen wir nun, können sie diese, wie es scheint unabänderliche, Ansicht mit ihrer amtlichen Stellung, mit ihrem geschworenen Eide in Einklang bringen? Wir sehen es als unmöglich an, unmöglich vor allem deshalb, weil wir die neun Herren Regierungsräthe für Ehrenmänner halten, die mit ihrem Eide nicht kapituliren, sondern unter allen Umständen demselben nachzukommen entschlossen sind. Nun verpflichtet sie dieser Eid zu Handhabung der Verfassung, sonach implizite zu Bekämpfung jeder Verfassungsverlegung durch sämtliche ihnen zu Gebote stehenden Mittel. In dieser Stellung erscheinen sie gegenüber dem Verfassungsrathe, gegenüber dem Grossen Rath, der ihn aufgestellt, gegenüber den 26,320 Stimmen vom 1. Februar, welche diese Bevölkerung dazu bestimmt haben, in einer Stellung also des direktesten Widerspruches, der ihnen endlich auf's Gewissen gebundenen Opposition. Die Gravität des Falles erhöht der Umstand, daß die Neun zugleich die absolute Mehrheit der Regierungsbehörde bilden. Die Fortdauer eines solchen Verhältnisses erschien uns (der Mehrheit) als ein förmlicher konstitutioneller Kriegszustand. Es muß also gelöst werden dieses Verhältniß und zwar so rasch als möglich, wenn nicht die höchsten Interessen des Staates gefährdet werden sollen, und die heute noch mögliche Lösung derselben erblicken wir einzig in der Anwendung des Art. 20 der Verfassung. Wir schlagen ihnen demnach unmaßgeblich folgende neue Beschlüsse zur Genehmigung vor:

„Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung, daß am 27. Januar letzthin Herr Altschultheiß Neubaus (Herr Regierungsrath ....) nebst acht andern Mitgliedern des Regierungsrathes öffentlich und mit Namensunterschrift unter beigefügter Bezeichnung seines amtlichen Charakters erklärt hat, die Aufstellung eines Verfassungsrathes zur Revision der Verfassung sei eine Verlezung derselben, wozu er nie die Hand bieten werde;

dah auf das Resultat der Abstimmung über die Frage, welche den Urversammlungen am 1. Februar zum Entscheide vorgelegt worden, der Große Rath am 12. des nämlichen Monats gleichwohl beschlossen hat, zum Zwecke der Verfassungsrevision einen Verfassungsrath aufzustellen;

dah sodann auf einen Anzug vom 17. Februar Herr Regierungsrath .... nebst den Unterzeichnern der Erklärung vom 27. Januar durch Grossratsbeschluß vom 19. Februar aufgefordert worden, eine beruhigende Erklärung abzugeben, daß er zur Vollziehung des Dekrets vom 12. Februar die Hand bieten werde;

dah Herr Regierungsrath .... innert der festgesetzten Frist eine solche Erklärung nicht abgegeben, dagegen Herr Altschultheiß Neubaus am 20. Februar im Grossen Rathen Namens der neun Herren Regierungsräthe sich bestimmt ausgesprochen hat, daß dieselben an ihrer Erklärung vom 27. Januar festhalten, daß unter solchen Umständen der Große Rath, je höher er die Verfassungstreue des Herrn Regierungsraths .... anschlägt, desto zuverlässlicher annehmen muß, er könne seinem geschworenen Eide gemäß zu Vollziehung des Dekrets vom 12. und 13. Februar, welches er noch jetzt als eine Verfassungsverlegung ansieht, nie die Hand bieten;

dah hierdurch zwischen der amtlichen Stellung des Herrn Regierungsraths .... und den positiven Beschlüssen des Gr. Raths ein Widerspruch eingetreten ist, dessen Fortdauer die höchsten Interessen des Staats gefährden würden, in Anwendung des Art. 20 der Verfassung

### b e s c h l i e ß t :

Hh. Altschultheiß Neubaus (Herr Regierungsrath Steinbauer, Regierungsrath Weber, Regierungsrath Leibundgut, Regierungsrath Vigler, Regierungsrath Johann Taggi, Regierungsrath Schmalz, Regierungsrath Vandelier, Regierungsrath Dähler) ist von der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes abberufen.“

Die Minorität der Kommission hat sich bereits im Grossen Rathen, gegenüber dem gesammten Publikum, so wie an anderer Stelle gegenüber den Bevölkerungen offen ausgesprochen, daß sie weder ihre Erklärung vom 27. Januar, noch ihr seitheriges Verhalten in dem dadurch provocirten Konflikte billigen könne. Sie glaubt jedoch, diesem, wie jener nicht ein solches Gewicht beilegen zu sollen, daß sie annehmen könnte, der Große Rath sei dadurch in die Stellung gekommen, als Gerichtsbot aufzutreten. Sie glaubt, es thue Noth unter den gegenwärtigen Umständen, einerseits gegenseitige Nachsicht und anderseits Berücksichtigung des wahren Staatswohls eintreten zu lassen, und die bisherige ehrenwerthe amtliche Wirksamkeit der neun Herren Regierungsräthe scheint ihr Bürgschaft zu geben, daß von ihrer Erklärung vom 27. Januar keine nachteilige Einwirkung auf ihre fernere Amtspflichterfüllung zu befürchten ist. Eine Abberufung von neun Mitgliedern, also der Mehrheit der obersten Vollziehungsbehörde, würde dermalen, das kann man sich kaum vorbehalten, ein großes und für Rühe und geregelte Ordnung wohl jedenfalls nicht günstiges Aufsehen erregen; denn in welchen Zeitpunkt siele sic? In einen Zeitpunkt, wo die gesammte Staatsadministration, wenn nicht rechtlich, doch faktisch, bereits einem Provisorium unterliegt, wo deshalb die Lage der Regierung aus Gründen, die des Nachweisen nicht bedürfen, schwierig genug ist, wo Bürgerpflicht dringend zur Einigung ermahnt, damit der Verfassungsrath das Revisionswerk und in Folge dessen den Übergang zu einer neuen Gestaltung des Gemeinwesens möglichst zu fördern im Stande sei.

Eine Abberufung der Neun würde die Spaltung gerade mehrten und zudem vor der Hand die obren Behörden des organisirten. Allen diesen Umständen vorzubeugen, schlägt die Minorität der Kommission, bestimmt durch Rücksicht des Staatswohles, eine Ausgleichung des waltenden Konflikts zwischen dem Grossen Rathen und der Mehrheit des Regierungsrathes vor, welche ihres Erachtens Ledermann sollte befriedigen können, und die sie in folgendem Beschlusseentwurf zusammengefaßt hat:

„Der Große Rath der Republik Bern spricht sein Bedauern darüber aus, daß durch die bekannte Erklärung von neun Mitgliedern des Regierungsrathes d. d. 2. Januar 1846 Unrat zu Mißverständnissen und Mißtrauen gegeben worden,

findet sich jedoch in Erwägung der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung von Rühe und Ordnung und einer geregelten Verwaltung im Kanton Bern und im Vertrauen auf die biedere und vaterländische Gesinnung der neun Herren Regierungsräthe nicht zu weitern Maßregeln veranlaßt.

Der Große Rath empfiehlt dem Regierungsrath während der bevorstehenden Verwaltungszeit bis zur allfälligen Einführung einer neuen Verfassung eine kräftige Handhabung der

Gesetze, ohne die in aufgeregten Zeiten nothwendige Vorsicht aus den Augen zu lassen.

Namens der Grossrathskommission:

Der Präsident:  
Ochsenbein.

Den 3. März 1846.

Der Rathsschreiber:  
M. von Stürler."

Als auf diesen Gegenstand bezüglich werden folgende vier Vorstellungen abgelesen:

1) Von der Volksversammlung des Wahlkreises Thierachern, datirt den 2. März, dahin gehend, es möchte der Große Rath beschließen:

„dass diejenigen neun Herren Regierungsräthe, die in der bekannten Proklamation vom 27. Januar abhin sich gegen die Konstituierung eines Verfassungsrathes ausgesprochen haben, wegen dieser Reklamation abzuberufen seien, wenn sie nicht noch vorher dem Großen Rath eine genügende Erklärung abgeben würden.“

2) Von der Wahlversammlung von Gsteig bei Interlaken, datirt den 2. März, den Schluss enthaltend:

„Der Große Rath möchte als Repräsentant des Volkes seine Stellung gegenüber jenen Neun, um dererwillen er sich versammelt habe, nachdrücklichst wahren und sofort zu geeigneten energischen Maßregeln schreiten.“

3) Von den am 2. März in Frutigen versammelten stimmbildenden Bürgern dieses Amtes, dahin schließend, dass der Große Rath die neun Regierungsräthe, „welche das Zutrauen des Großen Rathes und des bernischen Volkes nicht mehr gewiesen und verdienen,“ von ihren Stellen abberufen möchte.

4) Von der Wahlversammlung des Wahlkreises Pery, datirt den 2. März.

Diese Vorstellung schliesst dahin, der Große Rath möchte, — in Betrachtung, dass die Erklärung vom 27. Januar nur als Privataußerung anzusehen, und dass die bisherigen Besorgnisse rein eingebildete (purement chimériques) seien u. s. w. — in Betrachtung ferner, dass jede Änderung der Personen des Regierungsrathes und die Aufstellung einer provisorischen Regierung große Unordnung in allen Zweigen der Staatsverwaltung nach sich ziehen würde, — die von den Neun gegebenen Erläuterungen als genügend erklären.

Gleichzeitig erklären diese Exponenten im Besondern, unter Bezugnahme auf den Charakter und die dem Staate geleisteten Dienste des Herrn Altschultheissen Neuhaus, sich mit dem Gedanken einer Absetzung desselben nicht befrieden zu können.

Herr Landammann. Dieses, Tit., sind die Aktenstücke, welche mir bezüglich auf diesen Gegenstand zugestellt wurden; der Herr Berichterstatter sagt mir aber, er habe noch andere. Ich will nun denselben erfuchen, seinen mündlichen Rapport erstatten zu wollen.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Erlauben Sie mir, Tit., dass ich vor Allem aus den Standpunkt bezeichne, welchen die Kommission einnehmen zu sollen geglaubt hat. Um 20. Februar haben Sie beschlossen, die am nämlichen Tage mündlich gegebene Erklärung der neun Herren Regierungsräthe sei nicht genügend; in Folge dessen wurde die Kommission beauftragt, weitere Anträge zu bringen. Dieser Beschluss war also für die Kommission normgebend, und sie glaubte, alle weiteren Anträge nur auf denselben basiren zu sollen. Daher abstribirte sie von Allem, was sich früher hier zugetragen hatte, und namentlich glaubte sie, nicht auf die Philippika des Herrn Altschultheissen Neuhaus einzutreten zu sollen, weder bezüglich auf die Erklärung der Einundsechzig, noch auf den Anzug der Sechsundfünzig, noch endlich in Bezug auf diese Philippika selbst; sie glaubte, dieses um so mehr unterlassen zu sollen, um von vorne herein jede Unimisität abzuschneiden und das Geschäft auf denjenigen Standpunkt zu stellen, wo es stehen soll. In faktischer Beziehung hat die Kommission dem Berichte, welcher das Thatächliche vollständig in sich schliesst, nur Weniges beizufügen. Der Tit. Herr Landammann hatte der Kommission

ein Schreiben vom 25 Februar 1846 zugeben lassen, worin er ihr Kenntniß gibt, dass er den Beschluss des Großen Rathes vom 20. Februar den neun Regierungsräthen nicht amtlich eröffnet habe, weil ihm daorts kein Auftrag ertheilt worden sei, beifügend, er überlasse es der Kommission, gutfindenden Falles das Weitere anzuordnen. Hierauf versammelte sich die Kommission sofort am 28. und beschloß, um Zeit zu gewinnen, wolle sie die Eröffnung jenes Beschlusses an die Neun in Folge dieser erhaltenen Vollmacht selbst vollziehen. Dieses geschah vermittelst eines Schreibens an jedes einzelne Mitglied der Neun; zugleich fügte man bei, dass Diejenigen, welche allfällige Eröffnungen zu machen hätten, dieselben bis gestern Mittags 12 Uhr einzugeben haben. Auf Dieses bin langten zwei Schreiben ein, das Eine von E. Neuhaus, Altschultheiss, das Andere von den acht übrigen Regierungsräthen zusammen. Ich will Ihnen, Tit., von diesen beiden Schreiben Kenntniß geben. Das Schreiben des Herrn Neuhaus lautet:

„Tit.!

Mit Ihrem Schreiben vom 28. v. Mon. geben Sie mir Kenntniß vom Beschluss des Großen Rathes vom 20. Februar, es sei die Erklärung, welche ich an diesem Tage im Namen der neun Regierungsräthe abgegeben habe, nicht befriedigend, und gewärtigen zugleich, ob ich irgend eine weitere Erklärung abzugeben oder Ihnen irgend eine Rückäußerung zukommen zu lassen habe.

In bößlicher Erwiederung auf Ihr Schreiben zeige ich Ihnen, Tit., hiermit einfach an, dass ich der Grossrathskommission keine weitere Erklärung zu machen habe.

Mit Hochachtung,

E. Neuhaus.“

Bern, 2. März 1846.

Das Schreiben der acht übrigen Regierungsräthe lautet:

„Tit.!

Durch Schreiben vom 28. Hornung leßthin eröffnen Sie uns amtlich den Beschluss des Großen Rathes vom 20. gleichen Monats, wonach die Erklärung, welche Herr Altschultheiss Neuhaus in unserm Namen abgegeben habe, als nicht befriedigend ersunden worden sei, und gewärtigen eine etwaige weitere Erklärung oder Rückäußerung.

Indem wir uns auf jene Erklärung berufen, protestiren wir noch jetzt gegen die Deutung, welche unserer Erklärung vom 27. Januar leßthin unterstellt worden ist, und gegen das wider uns eingeleitete Verfahren.

Wir haben, eingedenk unserer Pflicht und des von uns beschworenen Eides, unaufgefordert zu Vollziehung der Grossratsbeschlüsse mitgewirkt und keinen Anlaß gegeben, woraus gerechtes Misstrauen geschöpft werden könnte. Wir sehen daher dem Entscheide der obersten Landesbehörde im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung ruhig entgegen und verharren mit Hochachtung!

Bern, am 3. März 1846, Vormittags.

J. St. Schmalz, RRath.	Bodelier, RRath.
Johann Jaggi, RRath.	J. Dähler, RRath.
Leibundgut, RRath.	J. Weber, RRath.
J. R. Steinhauer, RRath.	Bigler, RRath.“

Bei der Kommission entstand hierauf die Frage, ob diese beiden Schreiben irgendwie geeignet seien, abändernd auf den Beschluss des Großen Rathes einzuwirken. Dies wäre der Fall gewesen, wenn diese Schreiben irgend eine Erklärung enthalten hätten, die Demjenigen entsprach, was der Große Rath verlangt hatte. Die Kommission untersuchte daher, ob irgend eine solche Erklärung darin enthalten sei, ob diese Herren unumwunden und offen erklären, dass sie in Abänderung ihrer früheren Erklärung zu Vollziehung des Dekretes vom 15. Februar Hand bieten werden oder nicht. Bezuglich nun auf das Schreiben des Herrn Neuhaus war sie nun sehr bald einig, dass dasselbe keine weitere Erklärung enthalte, und dass bezüglich auf seine Person der Standpunkt vom 20. Februar auf keine Weise sich verändert habe. Diese Ansicht ist wohl die richtige. Das andere Schreiben enthält einfach eine Bestätigung der Erklärung vom 27. Januar und eine Protestation gegen das gegen die Betreffenden eingeleitete Verfahren; im

Weitern behaupten sie, sie hätten seither zur Vollziehung der Beschlüsse des Großen Rethes über Aufstellung des Verfassungsrathes mitgewirkt. Die Kommission fand einerseits, die Bestätigung der Erklärung vom 27. Januar durch dieses Schreiben enthalte deutlich genug die Manifestation, daß sie davon auf keine Weise zurückkommen wollen, anderseits fand die Kommission, die Behauptung, daß die Neun seither zur Vollziehung jener Beschlüsse über Aufstellung des Verfassungsrathes mitgewirkt haben, können auf keine Weise für wahr angenommen werden. Die Verhandlungen des Regierungsrathes sind bekanntlich nicht öffentlich, es wird auch im Protokoll nicht angemerkt, welche Personen zu etwas stimmen oder nicht stimmen; also könne keine Gewissheit walten, inwiefern die Neun wirklich zur Vollziehung jener Beschlüsse mitgewirkt haben, und überhaupt sei das Schreiben nicht geeignet, irgendwie den Standpunkt des Geschäftes vom 20. Februar leichtin abzuändern. Wenn nun dies richtig ist, so kann es sich einfach nur fragen, auf welchem Standpunkte der Große Rath nunmehr heute stehe. Die Kommission glaubte, es sei durchaus nicht der Fall, wiederum auf die Erklärung der Einundsechzig zurückzukommen; dieser Erklärung ist nämlich in dem Sinne Folge gegeben worden, daß später 56 Mitglieder einen förmlichen Anzug gestellt haben, und dadurch, daß dieser Anzug erheblich erklärt wurde, ist der selbe gleichzeitig mit der früheren Erklärung beseitigt worden. Also haben wir heute nicht zu untersuchen, ob der Anzug begründet war oder nicht, und die Kommission glaubte auch, es sei nicht zu untersuchen, ob die Erklärung der Neun vom 20. Februar befriedigend sei oder nicht; denn dieses sei ebenfalls ausgemacht, indem der Große Rath bereits beschlossen habe, sie sei nicht befriedigend, es könne sich also nur noch fragen, da dem Großerathsbeschuße, wonach erkannt wurde, daß die Betreffenden sich zu erklären haben, keine Folge gegeben wurde, was nun weiter zu thun sei. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Beantwortung der Frage ab: Wer steht böwer, der Große Rath oder die Neun? Denn wenn der Große Rath höher steht, wenn der Große Rath Beschlüsse fassen kann, die von Andern zu respektiren sind, so haben sich die Betreffenden diesen Beschlüssen zu fügen. Ist die Sache aber umgekehrt, so ist auch der Schluß ungekehrt. Stehen die Neun böwer, als der Große Rath, so können sie ganz einfach gegen Dasjenige, was der Große Rath beschlossen hat, protestieren, sich darüber wegsezzen. Das haben nun die Neun allerdings gethan, sie haben sich dem Beschuße des Großen Rathes nicht gefugt, sie sind ihm nicht nachgekommen, sie haben keine Erklärung von sich gestellt; also fragt es sich einfach: Was weiter? Die Kommission glaubt, es unterliege keinem Zweifel, daß der Große Rath über den Neun stehe, daß mithin die Ehre des Großen Rathes gebiete, seinen Beschlüssen Vollziehung zu verschaffen gegenüber dem von den Neun beobachteten Verfahren. In diesem Sinne hat die Kommission die Sache aufgefaßt, und in diesem Sinne hat sie in ihrer Mehrheit sich verpflichtet gealaut, einen entsprechenden Antrag zu stellen, und zwar däilt sie dafür, es sei nun, da die Neun auf ihrer Weigerung bedarren, kein anderes Mittel mehr möglich, als in Betreff ihrer Renitenz dieselben von ihren Stellen abzuberufen. Dieses, Tit., ist der Mehrheitsantrag; vier Mitglieder der Kommission haben dazu gestimmt. Ein Mitglied dagegen glaubte, es sei ein Ausweg möglich; auch dieses fünfte Mitglied hielt zwar dafür, die Erklärung vom 27. Januar und auch die seitliche Handlungweise der Neun sei keineswegs zu billigen, und der Große Rath solle darüber sein Bedauern aussprechen; allein auf der andern Seite liege es im Interesse des Unterlandes, der Sache nicht weitere Folge zu geben, und der Große Rath solle beschließen, die Sache auf sich beruhen zu lassen, zugleich aber dem Regierungsrathe den Auftrag geben, die Gesetze pünktlich zu vollziehen. Das ist, Tit., was ich dem schriftlichen Rapporte ergänzend befügen zu sollen glaube. Es wird sich nun vor Allem aus fragen, ob man auf irgend eine Weise in den Gegenstand eintreten wolle. Als Präsident der Kommission trage ich darauf an, einzutreten und zwar sofort.

Herr Landammann. Tit., Sie haben die mündliche Ergänzung gebörd; der Herr Berichterstatter spricht darin von einem Briefe, den ich der Kommission habe zugehen lassen.

Sie verlange, daß derselbe abgelesen werde, eben so gut, wie die andern Aktenstücke abgelesen worden sind.

Dieser Brief wird nunmehr verlesen; er lautet:

„An Herrn Großerath Ohsenbein, Präsident der großeräthlichen Spezialkommission.

Tit.!

Durch die Zuschrift, welche vorgestern an die großeräthliche Spezialkommission abgegangen ist, sowie durch das am 24. dieses Monats an die Mitglieder des Großen Rathes erlassene Einberufungsschreiben wurde der Beschuß des Großen Rathes vom 20. Februar, betreffend die Erklärung der neun Regierungsräthe, so weit seine Vollziehung zur Stunde möglich ist und von mir abhängt, vollzogen. Da der Große Rath mir eine amtliche Mitteilung des Beschußes an die neun Regierungsräthe nicht aufrug, und da die Angelegenheit noch keineswegs erledigt, vielmehr erst noch bei der Kommission des Großen Rathes abhängig gemacht ist, so glaubte ich, mich einer besondern Eröffnung jener Schlusznahme vom 20. an die neun Mitglieder des Regierungsrathes enthalten zu sollen. Dagegen wollte ich nicht ermangeln, die Kommission andurch von meinem Verfahren in Kenntniß zu setzen, ihr überlassend, in dieser Beziehung Dasjenige vorzuleben, was ihr den Umständen angemessen erscheinen mag. Indem ich Sie, Tit., höflichst ersuche, diese Zuschrift der erwähnten Kommission vorlegen zu wollen, habe ich die Ehre, mit besonderer Hochschätzung zu verharren.

Bern, 25. Februar 1846.

Der Landammann:  
Ex. Pequignot.

Herr Landammann. Die allgemeine Umfrage ist nun eröffnet; zunächst will ich die übrigen Mitglieder der Kommission fragen, ob sie etwas anzubringen haben.

von Tillier, Regierungsrath. Da es eirstweilen sich nur um das Eintreten handelt, so hat die Minderheit nichts zu bemerken.

Kobler, gewesener Regierungstatthalter. Die Eintretensfrage und die Sache selbst sollen in der nämlichen Umfrage behandelt werden; der Gegenstand ist nicht zusammengesetzter Natur, und wir wollen nicht die Diskussion unnötiger Weise verlängern.

Herr Landammann. Der Herr Berichterstatter hat selbst darauf angetragen, eine Umfrage über das Eintreten zu eröffnen.

Ohsenbein, als Berichterstatter. Ich sagte, es sei vor Allem aus darum zu thun, zu erörtern, ob man auf irgend eine Weise eintreten solle, oder nicht; natürlich aber muß nur Eine Umfrage stattfinden.

Steiner. Es scheint mir doch allerdings der Fall zu sein, daß eine besondere Beratung stattfinden darüber, ob man eintreten wolle, oder nicht; es liegen ja zwei verschiedene Anträge vor, also muß über jeden Gegenstand eine besondere Beratung stattfinden.

Funk, Obergerichtspräsident. Auch wenn nur Eine Umfrage stattfindet, so wird dadurch der Abstimmung nicht im Mindesten vorgegriffen u. s. w. (Der Redner zieht dies, gestützt auf das Reglement und dessen bisherige Anwendung, ausführlich auseinander und stimmt wie Herr Altregierungsstatthalter Kobler.)

Auf Verlangen werden die §. 36 und 37 des Reglements über diesen Gegenstand verlesen.

Steiner. Sofern über den Majoritäts- und den Minoritätsantrag dann besonders abgestimmt wird, habe ich nichts dagegen.

Der Herr Landammann eröffnet nun die Umfrage sowohl über das Eintreten, als über den Gegenstand selbst.

Stettler. Über die Sache selbst will ich nicht eintreten, meine Ansicht darüber kennt man noch von der früheren Sitzung

her; aber ich bin so frei, auf einige Prinzipien aufmerksam zu machen, welche besonders die Stellung des Grossen Rathes heute und am 20. Februar aufklären sollen. Die Grundlage und Veranlassung dieses ganzen sehr bedauerenswerthen Vorfalles ist bekanntlich der Anzug der 56 Mitglieder. Die Verfassung von 1831 sagt nun in Bezug auf die Anzüge oder Anträge: „§. 52. Seines Glied des Grossen Rathes hat das Recht, schriftlich den Antrag zur Berathung eines Gegenstandes zu machen u. s. w. Die Anträge eines einzelnen Gliedes müssen, nach der Anerkennung ihrer Erheblichkeit, zur Vorberathung an den Regierungsrath gewiesen werden.“ Also spricht die Verfassung von Anträgen eines einzelnen Gliedes. Auch das Grossratsreglement spricht in dieser Beziehung im §. 53 nur von Anträgen eines einzelnen Gliedes. Hieraus sieht man, daß sowohl die Verfassung als das Grossratsreglement im Auge hatten, daß jeder Anzug oder Antrag nur je von einem Einzelnen gestellt, und daß dann vom Grossen Rath über die Erheblichkeit eines solchen Antrages berathen und entschieden werde. Bekanntlich aber hat es sich nach und nach in der Uebung ergeben, daß ein Anzug nicht immer nur von einem einzelnen Mitgliede gestellt wurde, sondern von mehrern Mitgliedern zusammen. Die Verfassung verbietet das nicht ausdrücklich, das Reglement auch nicht; aber eine solche Ausartung hat wahrhaftig weder der Verfassungsrath noch der Gesetzgeber vorausgesehen, nämlich daß ein Anzug gestellt werde von einer ganzen Majorität dieser Versammlung, die dann über die Erheblichkeit ihres eigenen Anzuges entscheidet. Ein solcher Missbrauch kann nur eintreten beim Bestehen von Clubbs und politischen Vereinen. Wenn vorher schon die absolute Majorität der Anwesenden einen Anzug gestellt bat, wie kann dann, wenn es sich um die Erheblichkeit derselben handelt, diese Versammlung unparteiisch und unbefangen berathen? So, Sit., ist es gegangen am 19. Februar, wo 56 Mitglieder eines bekannten Vereines oder Clubbs — — — Värm auf der Tribüne. Karlen verlangt, daß der Redner zur Ordnung gewiesen werde. Pfeifen, Ruf: zur Ordnung. Herr Landammann will dem Ordnungsruhe Folge geben! — Ich will das Wort nicht mehr brauchen, Sit. — — — (Karlen, Michel verlangen, daß der Redner das Wort förmlich zurücknehme.) — Nun ja, ich will das Wort zurücknehmen. Am 19. Februar, als die Erheblichkeit des Anzuges berathen wurde, waren die gleichen Personen Ankläger und Richter; die 56 Unterzeichner des Anzuges bildeten die Majorität, denn mit 66 Stimmen wurde der Anzug erheblich erklärt. Also sieht man, daß beim damaligen Beschlüsse Ankläger und Richter die gleichen waren. Ein berühmter politischer Schriftsteller, Montesquieu, giebt aber gerade dieses als Zeichen des Despotismus an. Heute nun sind wir eine zahlreichere Versammlung, als am 19. und 20. Februar. Ich glaube, dies sei gut, und ich hoffe, die heutige Versammlung werde zeigen, daß sie unabhängiger und unparteiischer sei; denn weil sie in größerer Zahl versammelt ist, so kann sie sich als ungebunden und unabhängig von dem früheren Beschuße betrachten, und kann ja freilich in die Materie selbst eintreten und berücksichtigen, daß am 19. und 20. Februar Ankläger und Richter in den gleichen Personen vereinigt waren, was gewiß als ein trauriger Uebelstand erscheint. Wir haben also heute das Recht, uns über jenen Standpunkt hinwegzusehen und heute in unabhängigerer Stellung zu entscheiden. Dies quoad formam. Bezuglich auf die Materie selbst behauptete ich nochmals, daß die Erklärung der neun Regierungsräthe vom 27. Januar nichts anderes ist, als eine persönliche und individuelle Ausübung eines jedem Staatsbürger zustehenden Rechtes. Die Neun haben damals ihre Überzeugung in Absicht auf die Tagesfrage ausgesprochen. Nun anerkenne ich kein Recht des Grossen Rathes, in die Überzeugung des Einzelnen einzutreten, und nach meiner innigsten Überzeugung hängt an den Neun in Absicht auf jene Erklärung keine Schuld. In erster Linie trage ich also auf Nicht-eintreten und auf Verwerfung der Anträge an; in zweiter Linie stimme ich dann zum zweiten Antrage, obwohl ich die Motive desselben, als sei den Neun irgend eine Schuld beizumessen, nicht zugebe.

Manuel. Ich muß vor Allem aus erklären, daß ich in meinem heutigen Votum durchaus den Standpunkt der Majo-

rität vom 12. Februar einnehme. Ich sage dies darum, weil der Beschuß vom 12. Februar mehr oder weniger mit dieser Frage in Verbindung gebracht wurde, und weil ich mich damals nicht darüber aussprechen konnte. Ich erkläre somit, daß ich die Ansicht der Majorität vom 12. Februartheilen muß, obwohl ich unmittelbar nach dem 1. Februar eine Zeit lang mit mir selbst in Zweifel war über die Stellung, welche der Große Rath in Berücksichtigung des §. 96 einnehmen könnte. Indessen babe ich mich später überzeugt, daß allerdings am 12. Februar, nachdem der Volkswillen sich auf die gesetzlichste Weise von der Welt maßgebend ausgesprochen hatte, der Große Rath nichts Anderes thun konnte, und daß kein anderes Mittel war, um aus der Krise herauszutreten, als die Aufstellung eines Verfassungsrathes. Nachdem ich die damaligen Verhandlungen gelesen, mußte ich namentlich die von den Herren Regierungsrath von Tiller, Altregierungsrath Wyss und Mign, Vater, entwickelten Gründe theilen. Ich sage dies bloß als Eingang, damit man nicht glaube, ich votire so, wie ich es thun werde, etwa deshalb, weil ich überhaupt gleicher Ansicht mit den neun Herren Regierungsräthen gewesen sei. Ich erkläre also freimüthig, daß ich zur Majorität vom 12. Februar gehöre, obwohl ich an der damaligen Berathung nicht Theil nehmen konnte. Indem ich dieses anerkenne, frage ich: Wer — seit dem 1. Februar, welcher eine neue Epoche im bernischen Staatsleben begründet — widersteht sich denn eigentlich überhaupt sowohl jener Volksabstimmung, als auch den späteren Beschlüssen des Grossen Rathes, betreffend die Aufstellung des Verfassungsrathes? Wer befand sich seither in thatsfächlicher Opposition gegen jenen Willen oder gegen diese Beschlüsse? Ich finde wahrlich Niemanden; da man aber eine solche Opposition und Widerseiglichkeit in der Erklärung der neun Regierungsräthe vom 27. Januar finden will, so komme ich auf diese Erklärung zurück, und ich muß abbitten, wenn ich, ungeachtet dieselbe einem früheren Stadium der Frage angehört, jetzt dabei etwas verweilen muß, obgleich wir uns heute in einem späteren Stadium der Frage befinden. Ich muß meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich allerdings in dieser Erklärung nichts Anderes finden konnte, als eine auf mehr oder minder eindringliche Weise geschahene Einwirkung zur Beweckung des Resultates, daß in Bezug auf die Verfassungsfrage der §. 96 der bestehenden Verfassung respektirt werden möchte. Etwas weiteres konnte ich darin nicht finden, und zwar trägt nach meinem Dafürhalten jene Erklärung offenbar den Charakter einer bloßen Privatansicht, mit dem Zwecke allerdings, auch den Einfluß, welchen die zufällige Stellung der Betreffenden ausüben möchte, mit in die Waagschale zu werfen, wie dies Andere auch und im entgegengesetzten Sinne gethan haben. Darin, daß die neun Mitglieder zufällig die Mehrheit im Regierungsrath bilden, — darin ferner, daß ihre Erklärung in der politischen Beilage zum Amtsblatte erschienen ist, wo ja noch manches andere nicht Politische und nicht Offizielle erscheint, — darin endlich, daß sie ihren Namen das Prädikat ihres Amtes beiseitzen, was eigentlich nichts Anderes ist, als eine Unterscheidung von Solchen, die vielleicht den gleichen Namen führen, und was jedenfalls wiederum auch von Andern fast immer geschieht, kann ich keine Merkmale einer offiziellen Erklärung finden, wofür man sie ausgeben will, und ebenso wenig kann ich dem Schlusshafe jener Erklärung denjenigen Sinn beilegen, welchen man wiederum darin finden will, indem, wenn man wenigstens die gewöhnlichen Interpretationsregeln befolgen will, dadurch, daß Jemand bezüglich auf die Zukunft Besorgnisse ausspricht, derselbe noch keineswegs sagt, er wolle selbst diese Besorgnisse realisiren und die befürchteten schweren Folgen verberghen. Was den Styl betrifft, so kann man in dieser Beziehung vielleicht Eint und Anderes kritisiren, und es ist möglich, daß ich, der ich es überhaupt mit Redaktionen etwas genau nehme, Dieses oder Jenes weggelassen hätte; aber ich muß auch erklären, daß namentlich der spätere Anzug der Sechsundfünzig in Bezug auf seine Redaktion auch einiger Kritik unterworfen werden kann. So finde ich darin das Wort „vermessener Trost“. Soll sich dieser Ausdruck auf eine begangene Handlung, auf eine positive That-sache beziehen, so kann er hier nicht angewendet werden, denn die Neun haben sich keine positive Handlung zu Schulden kommen lassen, welche einen thatsfächlichen Trost beurkundet hätte,

und findet man denselben in einem Unterlassungsfaktum, so finde ich diesen Ausdruck gegen Gleichberechtigte im vorliegenden Falle auch nicht am Orte, — denn wir haben da nicht etwa auf der einen Seite den Richter und auf der andern Seite einen Angeklagten, der sich zu antworten weigert, sondern die Anzüger und die neun Regierungsräthe sind Gleichberechtigte. Sodann finde ich „schnöde Unterordnung des Volkswillens.“ Dieser Ausdruck ist mir, aufrichtig gestanden, etwas wunderlich vorgekommen; Unterordnung des Volkswillens unter Wen? Wahrscheinlich unter den Privatwillen der Betreffenden. Indessen will ich mich hiebei nicht aufhalten, sondern nur erklären, daß, wenn man überhaupt markten und gegeneinander spiz sein will, man auch am Anzuge etwas aussehen könnte. Es wurde in der mündlichen Berathung dann mit dem Anzuge in Verbindung gebracht und behauptet, Fakta zwar liegen gegen die Neun keine vor, aber dieselben haben seit dem 1. Februar keine positiven Sympathien für den Verfassungsrath ausgesprochen u. s. w. Ich finde diesen Vorwurf etwas sonderbar. Positive Sympathien hat jeder für diejenige Ansicht, wozu er sich bekennt; von Jemandem nun, der eine andere Ansicht hat, dennoch positive Sympathien für Etwas zu verlangen, ist eine sonderbare Zumuthung, und ich glaube nicht, daß man diewegen als Feind des Volkes und der Volksfreiheit betrachtet werden könne, wenn man nicht die gleichen positiven Sympathien für Alles dasjenige hat, was vor und seit dem 1. Februar gegangen ist, wie vielleicht Andere. Einweder hätte man Fakta, Handlungen aufzuweisen müssen, die seit dem 1. Februar geschehen, und die dasjenige, was man in der Erklärung der Neun Schlimmes finden wollte, (was ich aber nie darin gefunden) bestätigt und den Verdacht, den man daraus zu entnehmen behauptete, bestärkt hätten, oder aber man hätte die Neun einer bloßen persönlichen Ansicht und Meinung wegen in Ruhe lassen sollen. Dadurch, daß von diesen beiden keines geschah, da man vielmehr den Neun in ihrer Erklärung, Gesinnungen und Absichten insinuirte, deren sie sich nie bewußt waren, und die sie nach meiner Ueberzeugung nie hatten, und da man von ihnen dann eine Retraction dieser Gesinnungen oder aber eine Retraction einer Meinung zumutete, die sie noch haben konnten, wenn sie auch in der Minderheit geblieben, waren die Neun in der That in eine schwierige Lage versetzt, in welcher sie kaum anders als durch Stillschweigen antworten konnten. Vielleicht hätten sie jene Antwort geben können, die am 2. Juni 1793 ein Mitglied des Nationalkonvents gab. Als nämlich an jenem Tage der bestige Sturm gegen zwei und zwanzig Mitglieder losbrach, die man aus dem Konvent haben wollte, machte ein Mitglied des Wohlfahrtsausschusses im Namen desselben den Mittelvorschlag, die bezeichneten Mitglieder sollten sich selbst als Deputirte suspendiren, also implicate sich für schuldig erklären, auf welch' Vorschlag einer jener Zweundzwanzig ausrief: N'attendez de moi ni suspension ni démission! J'ai vu des victimes ornées de fleurs conduire à l'autel; le prêtre les immolaît, mais il ne les insultait pas. Man muß berücksichtigen, daß man bei Fragen, wo das persönliche Ehrgefühl befreit ist, nie delikat genug verfahren, und sich nie genug an den Platz derjenigen stellen kann, die dabei interessirt sind. Denn es gibt, Tit., eine moralische Macht, die sich außerhalb der Grossräthsäale, außerhalb der Mehrheiten und der siegenden Parteien geltend macht. Wer diese Macht gering schätzt, der wird früher oder später zum eigenen Nachtheile erfahren, daß sie doch wirksam ist. Wer diese Macht, die Macht der Ueberzeugungen antostet, der greift das Heiligste, das Beste an, was am Menschen ist, jenen innersten, festen Kern seines Wesens, der ihn über ungünstige Verbältnisse erhebt, in widrigen Schicksalen seinen Mut aufrecht hält und ihm den Glauben an sich selbst und an ein Festes, Beständiges gibt. Diese moralische Macht konst tuirt später die bleibende öffentliche Meinung, jene öffentliche Meinung, die nicht mehr wechselt, die unabänderlich, inapellabel ist, vor welcher früher oder später jeder sich stellen muß, die keine Tagesfehlurtheile und keine Tagesopfer kennt, sondern nach festen Grundsätzen richtet. Wenn nun die Neun abberufen würden (denn ich komme zum Mehrheitsantrage der Kommission), so würde diese bleibende öffentliche Meinung ganz and're darüber urtheilen, als jetzt vielleicht von einer siegenden Mehrheit, vielleicht aus über-

triebenem Misstrauen, und aus allzu starrer, sogenannter Konsequenz in konstitutionellen Dingen, geurtheilt werden mag, und auch die Betreffenden könnten in einer unter den gegenwärtigen Umständen geschehenen Abberufung durchaus nicht die Nachtheile seken, die in gewöhnlicher Zeit bei Abberufungen aus andern Gründen die Meinung daran knüpft. Ich bedaure, daß dieser Zwist sich erhoben. Wenn man an das Ungewisse, Wechselvolle des menschlichen Lebens überhaupt denkt; wenn man bedenkt, daß Keiner seines Schicksals und seines Glückes auch nur vom Morgen bis zum Abend sicher ist; wenn man bedenkt, wie besonders in politischen Dingen, und mehr als irgendwo in unsern freien, beweglichen, demokratischen Staaten Alles wechselt, und wie man täglich die Wahrheit jenes Spruches erfahren muß:

Que dans les factions comme dans les combats  
Du triomphe à la chute il n'est souvent qu'un pas!

so kann man nicht umhin, siegende Parteien und Mehrheiten immerfort zur Mäßigung, zur Selbstbeherrschung zu ermahnen. Ich wiederhole es, ich bedaure sehr, daß gleichsam an der Grenzscheide einer alten und einer neuen Ordnung der Dinge dieser günstige Zwist sich erhoben. Ich glaube, daß derselbe hätte erspart werden können. Ich sehe darin kein glückliches Augurium für die größere Freiheit, die man uns versprochen, kein glückliches Augurium für die Art und Weise, wie man in der Zukunft die Gewalt handhaben und das Wort „Freiheit“ interpretieren werde. Es liegt nun einmal in der menschlichen Natur eine Widerstandskraft gegen jeden Druck, gegen jedes Unrecht, das man als solches empfindet, mag nun dieser Druck ausgeübt werden, in wessen Namen es sei, sei es im Namen eines Kaisers oder eines Königs, oder des Volkes, oder irgend einer andern Majestät. Da wo dieser Druck sein Maß überschreitet, wird die Frage des Widerstandes dagegen nicht mehr eine Frage des Rechts, sondern eine Frage der Klugheit sein, und ich kenne für jede bestehende Staatsgewalt keine gefährlicheren Zustände als diese, wo die Staatsbürger nicht anfragen: ist es recht, sich zu widersetzen? sondern bloß: ist die Gelegenheit günstig, ist Aussicht auf Erfolg da? Dafür sage ich als Warnung für die Zukunft. Ich möchte zu keinem Schritte beitragen, der solche Zustände verbesseren könnte. Ich, was mich betrifft, habe ein gutes Gewissen gegen das Volk, ich habe mir nichts vorzuwerfen, wodurch die Freiheit des Volkes beeinträchtigt worden wäre. Allein ich nehme diese Freiheit, und namentlich die Meinungsfreiheit auch für mich in Anspruch, und für Andere, wenn sie im Falle sind, wegen derselben angegriffen zu werden. Ich stimme daher, da man wohl wird eintreten, und zwar sofort eintreten wollen, zum Antrage der Minorität der Kommission, jedoch mit Weglassung des ersten Motives, da ich auch keine Missbilligung aussprechen möchte.

Saggi, Oberrichter. Vor Allem aus bitte ich Sie, Tit., wenn ich in meinem Vortrage das Wort Partei gebrauchen sollte, keinen bösen Nebenbegriff damit zu verbinden, denn ich unterscheide wohl zwischen Partei und Faktion. Herr Stettler stößt sich daran, daß die Erklärung vom 13. Februar und der Anzug vom 17. gemeinschaftlich von mehreren Mitgliedern unterzeichnet und eingereicht worden seien; er findet dieses Verfahren nicht parlamentarisch. Es ist nirgends verboten, Tit., Anzüge ic. kollektiv zu unterzeichnen; dies ist schon sehr oft geschehen; vielleicht hat Herr Stettler selbst das Nämliche gethan, ich weiß es nicht. Können zwei Mitglieder einen Anzug unterzeichnen, so können es zwanzig und sechzig Mitglieder eben so gut. Man muß in der Sache, um welche es sich handelt, übereinstimmen, um gemeinschaftlich mit Andern Etwas zu unterzeichnen. Gesetzt nun, ein einzelnes Mitglied habe einen Anzug gemacht, so wird derselbe hier diskutirt, sechzig oder mehr Mitglieder stimmen ihm dann bei, und also kommt die Sache auf's Gleiche heraus, wie wenn er gleich Anfangs von denselben unterzeichnet worden wäre. Als Herr Altschultheiß Neubaus am 20. Februar seine Rede hielt, war ich wegen Amtsgeschäften abwesend, sonst würde ich bereits damals darauf geantwortet haben; er hat die Sechzehn und die Ein- und sechzig als Beleidiger und die Neun als Beleidigte qualifizirt. Das ist eine auffallende und verwarfliche Taktik, gegen

welche ich mich als Mitunterzeichner kräftigst verwahren muß. Die Einundsechzig und die Sechsundfünfzig haben hier Niemanden beleidigt; sie haben in ihrer Stellung als Grossräthe gebandelt, um eine Erklärung zu fordern, wozu sie in ihrer Stellung berechtigt und verpflichtet waren. Laut den Verhandlungsblättern hat Herr Neuhaus unter Anderm Folgendes gesagt: „ — — Hätten die 61 Unterzeichneten uns anständig — — über unsre Politik gefragt u. s. w. u. s. w., so würde ich auf der Stelle — — geantwortet haben. Allein man hat uns nicht so gefragt, sondern man hat gefragt mit Verdächtigungen des Hochverraths und der Eidesverleugnung, und es hat daher die Erklärung der Einundsechzig die nämliche Bedeutung, wie wenn gefragt worden wäre: Wir vermuthen, Sie, neun Regierungsräthe, könnten pflicht- und eidesvergessen, und Hochverräther sein, — sind Sie eigentlich Ehrenmänner, oder nicht?“ Als Mitunterzeichner der Erklärung und des Anzuges muß ich eine solche willkürliche Interpretation energetisch zurückweisen. Jeder Unbesangene mag beurtheilen, ob nicht die erste Eingabe der Einundsechzig so schonend als möglich abgesetzt war. Es ist wahr, die 61 Unterzeichner der Erklärung glaubten, auf eine so rubige, schonende und anständige Anfrage gehöre eine Antwort. Diese nun erfolgte nicht, worauf der bekannte Anzug erfolgte, allerdings in etwas starkerer Sprache. Allein jedenfalls frage ich: Gestattet man den Grossräthen das Recht, Interpellationen an die Regierung zu richten, oder nicht? Aus jener Rede des Herrn Neuhaus scheint vorzugeben, als ob man ihnen dieses nicht gestatten wollte, denn wenn man es gestatten will, so wird man Einem nicht zumuthen, Denjenigen, an welchen die Interpellation gerichtet werden soll, vorher zu fragen, in welcher Form es geschehen müsse, damit er darauf antworte. Wer etwas fragen will, soll selbst den Ausdruck wählen, den er angemessen glaubt. Nicht die Sprache der ersten Eingabe konnte die Betreffenden stoßen, sondern man wollte überhaupt gar keine Anfrage gestatten. Ueber Dasjenige, was anständig sei oder nicht, kann man verschiedene Ansichten und Begriffe haben; das ist relativ. Was durchaus unanständig ist, darüber kann man nicht wohl uneinig sein; aber in der Mitte ist noch großer Raum. Man bat in letzter Zeit hier einen Schlussrapport angefordert, wo Viele fanden, derselbe sei nicht gar anständig und parlamentarisch; der betreffende Redner wird ihn ohne Zweifel sehr anständig gefunden haben. Man bat auch sonst vier und da im Schooße dieser Versammlung Aeußerungen vernommen, welche von den Einen gutgefunden wurden, von den Andern aber nicht. Also nicht die Sprache an und für sich war beleidigend, aber die Anfrage selbst saß man nicht gerne. Man sagt, wir hätten fragen sollen: Welche Politik wollt Ihr befolgen? und dann würde man eine angemessene Antwort darauf ertheilt haben. Ich weiß nicht, Sir, man könnte auch darin eine Beleidigung finden und sagen: Warum zweifelt Ihr, ob wir eine ehrenhafte Politik befolgen wollen? Es ist überhaupt sonderbar, wie sich die Neun zu antworten weigerten, die Gleichen, die am 12 September vom Großen Rath eine Antwort verlangt haben, welche hier nicht provozirt worden war, und deren Folge das bekannte Vertrauensvotum war. Herr Neuhaus sagt am Schluße seines Vortrags: „Der Große Rath hat uns gewählt, er soll uns kennen.“ In der That hat der Große Rath diese Männer gewählt; allein im Verlaufe der Zeit hat sich leider gar Manches in den Personen und in den öffentlichen Verhältnissen geändert, und Niemand bedauert mehr, als ich, daß Männer jetzt mit einander zerfallen sind, die fünfzehn Jahre lang in politischen ingen zusammengehalten

hatten, und daß man die jehigen Freunde derselben auf einer Seite sieht, wo wir Andern nie waren. Vor einem Jahre noch würde der Große Rath diesen Männern gesagt haben: Ja, wir kennen Euch und vertrauen Euch; aber was ist seitdem geschehen? Es sind seitdem höchst wichtige Veränderungen in Ansichten und Verhältnissen eingetreten, die ich tief bedaure. Ich will nicht sagen, daß die Neun privatim nicht achtbare Männer seien; aber verhält es sich in der Politik nicht etwas anders, wenn man sieht, wie Männer, die fünfzehn Jahre lang ihre Freunde waren, heute gegen sie auftreten müssen, während sie jetzt gerade von solchen verteidigt werden, die nie unire und früher auch nicht ihre Freunde waren? Also zwischen der politischen Gesinnung und der Privatgesinnung ist ein großer Unterschied. Herr Neuhaus sagt selbst, in konstitutionellen Staaten dürje jedes Mitglied der Kammer jeden Augenblick die Minister interpelliren. Wenn dies dort in monarchischen Staaten, wo die Minister vom Fürsten erwählt werden, erlaubt ist, warum dann nicht auch hier, wo wir unsere Minister selbst erwählen? Wie konnte man denn Denjenigen gleichsam ein Verbrechen daraus machen, welche jetzt eine solche Anfrage waagten? Die Erklärung vom 27. Januar war gewiß sehr bedenklich; es kam mir vor, es geben zwei Parteien auf den 1. Februar zum Kampfe; nun erläßt vorher die eine Partei ein Manifest, worin sie gleichsam sagt, es gelte einen Kampf auf Tod und Leben. Diesen Sinn erkannte ich in jener Erklärung. Es heißt nicht umsonst, man solle vorher denken und erst nachher handeln. Allein man dachte sich der Mehrheit sicher, denn sonst wäre jenes Manifest nicht erfolgt, es würde ein politischer Mißgriff gewesen sein. Nun hat die Erfahrung gezeigt, daß man sich dennoch irre. Wenn nun in einem konstitutionellen Staate in wichtigen Fragen das Ministerium in der Minderheit bleibt, so tritt es entweder ab, oder löst die Kammer auf und appelliert dadurch an die Wähler. Wenn es nun in Monarchien Nothwendigkeit ist, daß die Minister, wenn sie bei Lebensfragen unterliegen, zurücktreten, so frage ich, ob es nicht auch hier ebendas gewesen wäre, sich zurückzuziehen, und gewiß würden die Betreffenden die bisher genossene Achtung auch in den Privatkreis mitgenommen haben. Das ist nun nicht geschehen, und ich muß es sehr bedauern, daß man die Würde des Großen Rades nicht bess'r anerkannt hat, daß man alle schuldige Achtung gegen denselben aus den Augen giebt und jede Erklärung verweigert hat, so daß der Große Rath sich jetzt sogar außerordentlicher Weise deshalb versammeln mußte. Wo ist da der Patriotismus? Ich schließe unbedingt zum Mehrheitsantrage der Kommission.

(Fortsetzung folgt.)

### B e r i c h t i g u n g .

Sir!

Nach Durchlesung der Grossräthsverhandlungen vom 20. Februar sehe ich mich veranlaßt, Ihnen in Berichtigung meines darin enthaltenen Votums zu bemerken: daß nachdem ich mich über die Fassung der bekannten Erklärung der neuw. Regierungsräthe und die Rede des Herrn Altschultheißen Neuhaus etwas mißbilligend geäußert, ich zugleich ausdrücklich beigesetzt habe, daß mir aber auch anderseits „der Anzug der Sechsundfünfzig das Gepräge der Leidenschaftlichkeit zu tragen scheine.“ Ferner sind die gegen das Ende vorkommenden Worte „von sogar in Anklagezustand versezzen“ von mir nicht ausgesprochen worden.

R. Escharner-Wursterberger.

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Dritte außerordentliche Winter sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der Sitzung vom Mittwoch den 4. März 1846. — Vortrag der Großerathskommission an den Großen Rath, über die Erklärung der neun Herren Regierungsräthe vom 27. Januar 1846.)

von Tiller, Regierungsrath. Wenn ich jemals während einer mehr als 20jährigen öffentlichen Laufbahn tief bewegt das Wort ergriffen habe, so ist dies heute der Fall. Ehe ich aber in die Sache selbst eintrete, sei es mir erlaubt, ein wenig unsre Stellung als Mitglieder der Kommission zu berühren. Ich habe bereits im Schooße derselben freimüthig geäußert, es hätte von uns keiner darin gewählt sein sollen; vier Mitglieder derselben hatten sich hier bereits entschieden ausgesprochen, und das fünfte Mitglied befand sich ebenfalls in einer ganz eigenen Stellung. Das erste Mal, als ich hier vorgeschlagen wurde, hatte ich mir die Wahl entschieden verboten, später wurde ich, zufällig abwesend, dennoch gewählt, und als ich dies vernahm, würde ich die Wahl sicher nicht angenommen haben, wenn ich nicht von ganz entgegengesetzten Seiten dazu aufgefordert worden wäre, damit ich in der Kommission eine unbefangene, ruhige und versöhnende Meinung vortragen möchte. Diese Rücksicht einzig hat mich dann zur Annahme der Wahl bewogen. Ich würde indessen die Wahl dennoch nie angenommen haben, wenn ich geglaubt hätte, wir sollten hier einen Gerichtshof vorstellen, und es wäre darum zu thun, gleichsam über Angeklagte zu Gerichte zu sitzen u. s. w.; ich glaubte vielmehr, es sei lediglich darum zu thun, daß fünf Mitglieder dieser hohen Versammlung die ziemlich schwierige Mühe übernehmen, in einem sehr schwierigen und traurigen Geschäft Ichnen, Tit., möglichst zweckmäßige Vorschläge zu hinterbringen, um das Wahl des Vaterlandes gewiß unter bedenklichen Umständen zu befördern. Es ist bereits viel Geschichte über die letzten Seiten gemacht worden, ich will das nicht vermehren; es ist durchaus in meiner Stellung und in meinem Wunsche, Wege der Versöhnung zu betreten und das Möglichste zu thun, um zu besänftigen. Sie werden mir aber auch verzeihen, Tit., wenn ich mich hier durchaus freimüthig ausspreche. Es ist selten der Fall, daß bei solchen Verumständungen und Ereignissen, wie sie sich in den letzten Seiten und namentlich in Folge der Erklärung der neun Regierungsräthe gestaltet haben, die Mehrheit einer Bevölkerung oder delibirirenden Versammlung ganz unbefangen bleibe. Durch meinen persönlichen Charakter nun, durch meine früheren Beschäftigungen in öffentlichen Verhältnissen sowohl, als in Forschungen der Geschichte habe ich die Gewohnheit erlangt, mich über einzelne Eindrücke des Augenblicks zu erheben und die Sachen von einem unabhängigen Standpunkte aus zu betrachten. Ich habe nun die Erklärung vom 27. Januar in zwei Beziehungen betrachtet, theils als Staatsbürger überhaupt, theils als Kollege der Neun insbesondere. Als Staatsbürger hätte ich gewünscht, daß vor der Abstimmung am 1. Februar Niemand auf dieselbe einzuwirken suche, sondern daß in dieser Beziehung sich Alle

gegen einander gleich verhalten; ich hätte also gewünscht, daß gar Niemand daherige Erklärungen in einem oder anderm Sinne mache. Hatte ich diesen Wunsch als Staatsbürger, so hatte ich ihn noch vielmehr als Mitglied der Regierung in Bezug auf alle meine Herren Kollegen, ohne Ausnahme. Jene Erklärung war mir seiner Zeit auch mitgetheilt worden, und ich sagte alsgleich dem Betreffenden, ich könne sie nur bedauern, und ich stellte ihm dringend vor, die Sache bleiben zu lassen, weil ich mir schon damals keineswegs verbergen konnte, daß diese Erklärung einen fatalen Eindruck machen werde. Als ich nun dieselbe später gedruckt sah, las ich sie erst da mit größerer Muße. Als ich sie gelesen, bedauerte ich die Sache sehr; ich fand nicht, daß die Stellung ganz die gleiche sei, wie wenn neun andere Staatsbürger es gethan hätten. Das soll ich aufrichtig sagen. Früher war eine andere Erklärung in entgegengesetztem Sinne erschienen von 16 Mitgliedern der sogenannten Verfassungskommission. Als Staatsbürger hätte ich, wie gesagt, lieber gesehen, wenn damals gar Niemand Erklärungen erlassen hätte; aber als Mitglied der Regierung mußte ich auch bei dieser Erklärung der Sechszehn bedauern, daß zwei Mitglieder des Regierungsrathes daran Theil genommen hatten. Ich sagte es denselben im Regierungsrathe freimüthig, und sie nahmen es mir nicht übel; sie werden mir es auch heute nicht übel nehmen. Dies war aber desto mehr Grund für mich, um nicht später selbst einer andern Erklärung beizutreten. Nachdem indessen die Erklärung vom 27. Januar stattgefunden hatte, und in der öffentlichen Meinung bereits besprochen wurde, hätte es mir geschienen, es wäre nach dem 1. Februar der Ort gewesen, sich darüber bei gegebenem Anlaß freimüthig auszusprechen, als man sah, daß sie mißdeutet wurde. Später kam der Große Rath zusammen, und es erfolgte die bekannte Eingabe der Einundsechzig. Ich mache denselben deshalb keinen Vorwurf, es war bereits eine Art von Gereiztheit in den Gemüthern entstanden. Indessen in dieser ersten Erklärung war nichts enthalten, wo ich mir Bedenken gemacht hätte, eine offene Gegenerklärung abzugeben. Wenn im gemeinen Leben eine Erklärung oder Anfrage anemanden gerichtet wird, so gibt er entweder eine direkte Antwort, oder er findet die Sache beleidigt, und dann gibt er wiederum eine Art Antwort. Als nun hier 61 Mitglieder ihre Ansicht in bekannter Weise ausgesprochen hatten, wäre es allerdings vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn die neun Regierungsräthe sich freimüthig darüber geäußert hätten, als sie sahen, daß ihre Erklärung mißdeutet wurde. Die Neun glaubten aber, das wäre gegen ihre Ehre, und sie scheinen es angesehen zu haben als Zweifel in ihre Pflichterfüllung. Das kann man parlamentarisch nicht so ansehen, und da scheint mir eben ein Irrthum zu bestehen. Im gemeinen Leben könnte man sich durch eine derartige Anfrage allenfalls beleidigt fühlen, aber eine in parlamentarischer Form gestellte Anfrage hätte ebenso beantwortet werden sollen, und ich bedaure von ganzem Herzen, daß es nicht geschehen ist. Später kam dann der Anzug der Sechsundfünfzig. Dieser war schon etwas schärfer gefaßt;

dieses wird man nicht widersprechen, und dadurch wurde es den Neun schwieriger gemacht, zu antworten, als sie es vorher gesonnt hätten. Nichtsdestoweniger ließ sich auch da noch eine Auskunft wählen, und eine solche Auskunft suchte die Minderheit im Regierungsrath der Mehrheit an die Hand zu geben durch das Organ des Herrn Schultheißen von Tavel; aber die Sache wurde leider nicht verstanden; die neun Herren glaubten sich immerhin mehr oder weniger beleidigt und wollten daher einer ihnen vorgeschlagenen Erklärung des ganzen Regierungsrathes als Behörde nicht beitreten, und doch hätten wir, die Minderheit, die wir in dieser Sache keinen Anlaß zum Misstrauen gegeben hatten, kein Bedenken getragen, zu einer solchen Erklärung mitzuwirken. Auf dieses hin wurde der Anzug der Sechzehnfüzig hier behandelt und in einen förmlichen Beschuß des Großen Rathes umgewandelt. Von diesem Augenblicke hinweg hat die Sache durchaus Natur geändert; es lag nicht mehr der Antrag der 61 oder der 56 Mitglieder vor, sondern es lag nichts mehr vor, als der einfache Beschuß des Großen Rathes, daß die Neun eracht werden möchten, eine beruhigende Erklärung abzugeben, daß sie zur Vollziehung des Dekrets vom 12. Februar Hand bieten werden. Ich will nun nicht in Erinnerung bringen, was hierauf vorgegangen ist; es fanden sehr lebhafte Sitzungen statt, und ich bedauerte den Gang der Berathungen, die große Gereiztheit &c. außerordentlich. Auch über den mündlichen Vortrag des Herrn Altschultheißen Neuhaus will ich jetzt nichts sagen; alles dieses geschah unlängst im Zustande von Gereiztheit, wie es in andern Zeiten und Umständen gewiß nicht geschehen wäre. Es wurde nun eine Kommission niedergesetzt, um weitere Uträge zu bringen. Diese Kommission glaubte, vor Allem aus den neun Regierungsräthen amtliche Mitteilungen machen zu sollen von dem Beschuße des Großen Rathes, weil dies, wie Sie, Tit., gehört haben, von Seite des Herrn Landammanns nicht batte geschehen können. Darauf erhielt die Kommission die beiden deute abgelesenen Erklärungen, einerseits des Herrn Neuhaus, anderseits der acht übrigen Mitglieder. Da diese Erklärungen nach der Ansicht weder der Mehrheit, noch der Minderheit der Kommission am Thatbestände etwas änderten, so fragte es sich: Was soll jetzt der Große Rath thun? Die Einen glaubten, unter diesen Umständen können die Neun nicht länger in amtlicher Stellung bleiben, mit anderer Meinung hingegen glaubte man, die Sache sei doch noch nicht so weit gekommen, und es würde ein solcher Beschuß des Störenden und Bemübenden so viel an sich haben, daß er unmöglich zweckmäßig sein könnte. Da ich diese Meinung im Schooße der Kommission zu eröffnen im Falle war, so sei es mir erlaubt, diese Ansicht ohne vorgesetzte Meinung und Leidenschaft auch hier zu entwickeln. Sollte es mir gelingen, Sie, Tit., von der Richtigkeit derselben zu überzeugen und dafür zu gewinnen, so würde ich glauben, der heutige Tag sei noch einer der bessern meines öffentlichen Lebens. Sehen wir auf den innern Zustand unserer Republik, so können wir unmöglich sagen, daß er ganz befriedigend sei. Wir sehen einen Meinungszwiespalt, der sich bald auf dieser, bald auf jener Seite stärker oder schwächer äußert; wir sehen in verschiedenen Theilen der Republik bereits eine etwas starke Auflösung der Ordnung, was man sich nicht bergen kann. Auf verschiedenen Punkten unsers Gemeinwesens sehen wir die Bände der gesellschaftlichen Ordnung mehr oder weniger gelöst und die Kraft und das Zutrauen der Behörden bedeutend geschwächt. Ist nun dies ein wünschbarer Zustand, um in eine künftige Ordnung der Dinge hinüberzutreten und um eine neuß Verfassung zu machen? Ganz gewiß nicht, Tit.; gute Verfassungen können nicht im Augenblicke der Aufrégung gemacht werden. Ich bedaure es daher je länger je mehr, daß wir so lange damit gewartet und die geeignete Zeit dazu versäumt haben. In den letzten Tagen fanden die Wahlen in den Verfassungsrath statt, und es wurden mehrere Mitglieder dieser hohen Versammlung, ja sogar mehrere der neun Regierungsräthe von den betreffenden Wahlkreisen gewählt. Wenn man nun den Volkswillen ehren will, so frage ich: Ist es jetzt zweckmäßig, ist es gegen diejenigen Wahlbezirke, welche ganz neulich die Männer ihres Zutrauens gewählt haben, diejenige Achtung gezeigt, die gegen alle Theile des Volkes stattfinden soll, — wenn man jetzt gewissermaßen das Zutrauen des Großen Rathes

in Widerspruch setzt mit dem Zutrauen des Volkes, wie es sich unmittelbar ausgesprochen hat? Man hat mir zwar in der Kommission entgegnet, dieses Zutrauen könne nur angenommen und vorausgesetzt werden in Bezug auf die betreffenden Wahlkreise, aber alle andern Wahlkreise seien offenbar Dem entgegen. Das ist wahrlich eine gewagte Folgerung. Man muß jedem Wahlkreis das Recht widerfahren lassen, daß man anerkennt, er werde diejenigen Männer gewählt haben, welche das allgemeine Zutrauen geniesen, denn jeder Wahlkreis hatte Verfassungsräthe zu wählen, die nicht bloß ihn, sondern die das ganze Land im Verfassungsrathe vertreten sollen. Wenn Sie ferner annehmen, Tit., daß der Keim und das Gedieben einer guten Verfassung durch die möglichste Annäherung der Meinungen und Personen im Verfassungsrathe selbst bedingt ist und zwar gerade von Seite der talentvollern und kenntnisreichern Personen, so kann man sich nicht bergen, daß durch die Abberufung der neun Regierungsräthe, von denen Mehrere an den Arbeiten des Verfassungsrathes Theil nehmen sollen, in den Verfassungsrath selbst eine Kluft käme, welche höchst nachtheilig auf das Gelingen des ihm übertragenen Werkes einwirken müßte. So viel vorläufig über die innern Verhältnisse des Kantons. Geben wir nun in die Eidgenossenschaft binaus, so frage ich: Giebt etwa diese einen erfreulichen Zustand dar? Wo seben wir noch ein Band der Nationalität? Es ist dies eine harte Frage, aber wo ist denn ein kräftiges Zentralband des schweizerischen Volkes? Ist es etwa der Vorort? Mein Gott — der Vorort! Ein Vorort kann wohl befehlen, aber kann er auch exquiren? Will man den Vorort noch als ein kräftiges Zentralband ansehen, so widersprechen die Thatsachen Dem durchaus. Haben wir etwa vorauszusehen, daß eine Revision des Bundes auf freiwilligem Wege bald stattfinden werde? Darüber kann sich wohl Niemand täuschen. Wenn wir dagegen die gress gegeneinander abstechenden Meinungen seben, wenn wir seben, wie in der westlichen Schweiz die Kraft der Regierungen erschüttert ist, und wie die Tendenzen zur Anarchie nach unten immer mehr um sich greifen, wenn ferner andererseits im Zentralpunkte der Schweiz wir das Banner des traurigsten Fanatismus entfaltet seben, — so frage ich: Ist dieses der Augenblick, um im Kanton Bern unsere ganze Administration zu schwächen? Sie mögen rechts oder links sitzen, Tit., ich frage Sie: Wer von Ihnen will die Verantwortung davon übernehmen? Ich wenigstens danke dem Himmel dafür, wenn ich mir das Zeugniß geben kann, an dieser Schwäche nicht Theil genommen zu haben. Wenn wir die Neun abberufen, so desorganisiren wir alle Zweige der Verwaltung; so namentlich das ganze Militärdepartement, aus welchem alle drei Mitglieder des Regierungsrathes entfernt würden. Wie wäre das in einem Momente, wie der jetzige ist, zu verantworten gegen das bernische Vaterland? Sie werden doch nicht den eigenen Kanton wehrlos machen wollen. Wenn nicht eine geordnete Kriegsverwaltung da ist, so genügt es nicht, Offiziere und Soldaten zu haben. Nebliches würde in allen andern Zweigen der Verwaltung eintreten, so namentlich auch im Baudepartement. Bedenken Sie, Tit., die wichtigen Straßebauten, die wir zu vollenden haben, beinahe das Einzige, was bei uns zu Beförderung der Industrie und des Handels geschieht. Fast überall, namentlich auch im Erziebungsdepartemente, würde eine förmliche Desorganisation die Folge einer solchen Maßregel sein, und während wir noch etwa zwei oder drei Monate vor uns haben, bevor die neue Verfassung in Kraft treten kann, müßten fast alle obren Behörden wenigstens theilweise provisorisch neu bestellt werden. Ist dies zweckmäßig für unsere innern Angelegenheiten? ist es zweckmäßig für unsere Stellung in der Eidgenossenschaft? Aber, Tit., nicht einzig die Lage unseres Kantons und diejenige der Eidgenossenschaft ist hier zu berücksichtigen. Sehen wir auch ein wenig auf die Lage von Europa überhaupt. Welche verhängnißvolle Ereignisse sind da nicht erst noch in den letzten Tagen eingetreten! Viele hundert Stunden von hier sehen wir ein Volk, welches früher als das Volkwerk der Selbstständigkeit Europa's gegen den Norden da stand, neue Versuche machen, um die Freiheit wiederum zu erringen, Versuche, die ohne Zweifel höchst traurige Folgen haben werden. Wir sehen, daß ein Freistaat, von welchem aus diese Versuche zunächst stattfanden, außer der Schweiz einer der wenigen in Europa übrig gebliebenen, wahrscheinlich in wenigen Tagen aus der Reihe

der freien Staaten gestrichen sein wird. Glauben Sie, Tit., dieser Schlag werde keine weitere Rückwirkung auf die europäischen Verhältnisse haben? Wer dies glaubte, müßte wahrlich sehr kurzichtig sein. Gewiß ist nicht anzunehmen, daß die drei Großmächte das sehr rubig hinnehmen werden. Bedenken Sie also, Tit., in welcher Zeit Sie solche Beschlüsse nehmen wollen. Ich will da kein allzuschwarzes Gemälde machen. — Ich habe mich von Anfang an freimüthig dahin ausgesprochen, daß ich sehnlich gewünscht hätte, die neun Herren Kollegen hätten in Berücksichtigung der verhängnisvollen Lage, in welcher wir uns Alle befinden, sich auf eine Art erklären mögen, daß Jedermann hätte zufrieden sein können. Ich habe diese Ansicht auch im Regierungsrathe ausgesprochen, und es schien damals einige Rührung bei Einzelnen eingetreten zu sein, so daß wir hofften, diese Sache nicht hier des Fernern erörtern zu müssen. Wir glaubten, unter solchen Umständen sollte Jeder etwas von seinem Selbstgefüle und vorgefaßten Meinungen dem gemeinen Besten zum Opfer bringen. Dieses Opfer nun fordere ich als Berner und Schweizer heute von Ihnen, Tit.; bringe Jeder von Ihnen dem allgemeinen Besten ein Opfer. Wehe dem, der es nicht thun kann; wohl dem, der das Bewußtsein mit sich in's Grab nehmen kann, dieses Opfer, so viel an ihm, gebracht zu haben! Wenn ich bedenke, was seit Jahrhunderten hier in diesem Saale schon vorgefallen ist, so ergreift mich ernste Stimmung. Wir hatten in unserm Freistaate schon mehrmals solche ernste Zeiten. Ich erinnere nur an die Zeit des Zwingherrenstreites, an jenen erhabenen Charakter, den schönsten vielleicht in unsrer Bernergeschichte, an Adrian von Bubenberg. Dieser ward von seinen Mitbürgern in einem Augenblitc innern Verdächtnisses auf kränkende Art aus dem Rath gestoßen; es ging in seine Freiherrschaft nach Spiez, er wartete der Dinge rubig dort ab. Bald kamen die Tage der Gefahr, und der gleiche Mann ging auf den ersten Ruf nach Murten, und verteidigte und behauptete Murten gegen seinen ehemaligen Jugendfreund, den Herzog Karl von Burgund, — uneingedenk dessen, was seine Mitbürger früher Uebles gegen ihn gethan. Durch Solches, Tit., erwirbt man sich guten Namen in der Geschichte, nicht durch gehässige Gejähnungen. Wohl dem, der vergessen kann! Ich will Sie nicht länger aufhalten; ich erwarte, Sie werden die Sache nicht auf's Neueste treiben wollen. Bedenken Sie, Tit., welche Verantwortung auf Jedem von uns läge, wenn wir jetzt nicht auf derjenigen Höhe uns finden sollten, die das Vaterland von uns erwartet. Männer aller Meinungen werden sich hingegen freuen, wenn sie sehen, daß wir, mit einander versöhnt, einen kleinen Irrthum zu vergessen vermögen, um größerer geleisteter Dienste uns wiederum zu erinnern. Wie Manchet dieser Neun wurde nicht noch vor Kurzem erhoben, welch' eine große Rolle spielte er nicht in unsren schwierigsten Verumständungen! Wahrlieb, wenn ich sehe, was jetzt eingetreten ist, ich hätte nicht nach Rom gehen müssen, um zu wissen, wie nahe das Kapitol vom tarpejischen Felsen ist. Wenn ich sehe, was in den letzten Zeiten bei uns geschah, so wird es mir für mein ganzes Leben eine wichtige Lehre sein. Erst vor Kurzem stand Einer dieser Männer doch gesetzert an der Spitze der Eidgenossenschaft. Ich sage nochmals, ich habe nicht der gereizten Stimmung, in welcher er hier unlängst auftrat, beigeplichtet; aber vergessen Sie auch heute nicht, was er zu andern Seiten dem Vaterlande Gutes geleistet hat, vergessen Sie es keinem der Ehrenmänner, welche auf heutigen Tag Gegenstand Ihrer Abstimmung sein werden. Selbst das Gutachten der Kommission sagt, sie seien Ehrenmänner; deuten Sie denselben also nicht einige vielleicht unbesonnen ausgesprochene Worte auf eine Weise, wie sie nicht gemeint waren; denn so sehr ich die Erklärung vom 27. Januar bedauerte, so ist es mir doch nicht von Weitem in den Sinn gekommen, Dasjenige darin zu finden, was man nun von anderer Seite darin finden will. Unsere Stellung war schwierig, aber nur durch Eintracht können wir sie wieder gut machen. Diejenigen, welche früher Conservative waren, sollen sich also nicht durch Gereiztheit verführen lassen, Demjenigen entgegenzutreten, was die Mehrheit des Volkes nun einmal beschlossen hat, und Sie, Tit., die Sie in der Verfassungsfrage und in den letzten Wahlen die große Mehrheit bekamen, haben wahrlich keine schöneren und größeren Gelegenheit, sich wahrhaft liberal zu zeigen, als in der

Mäßigung, — nicht aber in der Verfolgung Undersgefünfter. Gott walte über unserm Vaterlande!

**Steiner.** Es ist zwar unbescheiden, das Wort zu ergreifen, aber ich glaube, dieses um so mehr schuldig zu sein, als ich eines der 61 Mitglieder des Grossen Rathes bin, welche die Aufforderung unterzeichnet hatten, daß die neun Mitglieder des Regierungsrathes eine genügende Erklärung geben, und ich glaube, sie hätten sie geben können und sollen, indem ihre Erklärung vom 27. Januar, worin die neun Herren Regierungsräthe ihre Überzeugung aussprechen, die Aufstellung eines Verfassungsrathes sei, ebe der Artikel 96 der Verfassung abgeändert worden, eine Verfassungsverletzung, zu welcher sie nie Hand bieten werden, eine Gegenerklärung nothwendig mache. Ich bedaure nun, Tit., daß diese Gegenerklärung nicht erfolgt ist; ich finde indessen darin keinen genügenden Grund, um diese neun Regierungsräthe abzuberufen; es scheint mir dieses um so weniger am Ort, als der gegenwärtige Große Rath in nächster Zeit abtreten, und man Mühe haben wird, neue Beamte zu finden, wenn dieselben zum Voraus seien, daß sie einem strengen Richter werden unterworfen werden. Es scheint mir, man solle im gegenwärtigen Augenblitc diese Angelegenheit verschlieben; entweder werden sich die neun Regierungsräthe willig bei der Verfassungsrevision gebrauchen lassen, oder nicht; sie werden dazu Hand bieten, oder Hindernisse in Weg legen; im ersten Falle ist eine Abberufung nicht nothwendig, und wäre schädlich; legen sie aber Hindernisse in Weg, so ist in diesem Falle hinlänglicher Grund vorhanden, um sie abzuberufen, und es soll dann auch dieses geschehen. Ich trage daher darauf an, daß eine Beschlusshandthe über den vorliegenden Antrag der Grossrathskommission auf so lange verschoben werde, bis sich neue Thatsachen herausstellen, welche eine Abberufung begründen.

**Fischer.** Der Große Rath ist bei Eiden außerordentlich zusammenberufen, und aus allen Gegenden sind dessen Mitglieder ziemlich zahlreich versammelt, um über den vorliegenden Gegenstand einen Beschuß zu fassen. Es handelt sich heute nicht um Erlassung von allgemeinen Gesetzen, sondern es handelt sich um ein inneres Verwürfnis, um einen Haustreit, und diesen sollen wir schlichten. Gewiß ist Jeder von uns schon mehr oder weniger im Falle gewesen, in seinem engern Kreise Verwürfnisse zu beseitigen, und Jeder wird die Erfahrung gemacht haben, daß ein Haustreit seiner Natur nach Niemandem Vorbern bringt. Ich ergreife das Wort nicht, um zu Gunsten oder Ungunsten der neun Regierungsräthe zu reden, auch kommt es mir vor, als sei Jedermann mit sich ziemlich darüber einig, wie er stimmen werde; da ich aber zum Minoritätsantrage stimmen will, so ist es mir einzige darum zu thun, die Motive zu entwickeln, warum ich so, und nicht anders stimme. Ich pflichte denjenigen Motiven bei, welche von einem ehrenwertden Herrn Präcipitanten mit so beredtem Munde für den Minoritätsantrag vorgebracht worden sind. Was dagegen den zuletzt gefallenen Antrag auf Verschiebung betrifft, so kann ich mich darüber nicht mit Zuversicht aussprechen, indem der Antrag mir zu unerwartet kam, und ich nicht Zeit hatte, über denselben reiflich nachzudenken. Indessen frage ich mich, ob es zweckmäßig sei, das Schwert des Damokles auf die beantragte Weise über dem Haupte der exekutiven Behörde hängen zu lassen; besser scheint es mir, man schließe sich auf den heutigen Tag an den Antrag der Minorität an. Außer den bereits angeführten Gründen sind es noch folgende, welche mich zu dieser Ansicht bewegen. Der erste Grund ist der, daß wir uns im Jahr 1846 in einem Regierungswechsel befinden, welcher einige Unheiligkeit hat mit demjenigen vom Jahre 1830. Es liegt in der Natur der Dinge, daß mit jedem Regierungswechsel Reibungen und Spannungen der verschiedenen Meinungsparteien vorhanden sind, welche, weit entfernt, den allgemeinen Nutzen zu fördern, eher dazu dienen, dem allgemeinen Besten zu schaden. Wir haben im Jahre 1830 die Erfahrung gemacht, und ich selbst gehöre zu Denen, welche viele Anfechtungen und Anfeindungen auszuſtehen hatten, von denen ich glaube, daß sie zum Theil wenigstens unbegründet waren. Solche Reibungen und solche Anfechtungen bringen dem Lande keinen Nutzen, und haben dieser hohen Landesbehörde gewiß nicht wenig geschadet; warum?

Wenn Jemand weiß, daß er von der einen oder andern Seite als Gegner und als Feind betrachtet wird, so ist die natürliche Folge die, daß er sich zu einem Extreme, direkt oder indirekt, binübergetrieben fühlt, zu dem er sich Anfangs nicht bekennen wollte. In einem kleinen Lande, wo Alles vom Großen Rathen abhängt, wo weder ein König, noch eine Patrokammer existirt, durch welche eine Art Gleichgewicht hergestellt und das Uebertreten zu einem Extreme vermieden wird, ist dieses nicht anders möglich. Bei unsern Verhältnissen dagegen wird man auch ohne seinen Willen zu einem Extreme bingetrieben, zum Nachtheile des allgemeinen Wohles. Dieses war der Fall im Jahre 1830; es war dieses eine Folge der damaligen Spannung. Im Jahre 1846 möchte ich sie zu vermeiden suchen, nicht aus Interesse für die bei der heutigen Frage zunächst beteiligten neun Personen; ich betrachte sie als Ehrenmänner, aber sie sind weder meine Freunde, noch meine Feinde; ich stehe in keinem Verhältnisse zu ihnen; einzlig im Interesse des Landes wünsche ich, daß der Minoritätsantrag belieben möchte. Es bewegt mich dazu ein zweiter Grund, und wenn ich denselben hier auseinanderseze, so ersuche ich zum Voraus, daß man meine Worte nicht mißverstehe, sondern sie in dem Sinne auffasse, welchen ich hineinlegen will. Vor nicht langer Zeit hat man sich hier in diesem Saale über eine Frage besprochen, von deren Entscheid es abhieng, ob eine Mehrheit des Regierungsrathes den Austritt nehmen werde oder nicht; es war dies das bekannte Vertrauensvotum; man wußte damals zum Voraus, daß die Mehrheit des Regierungsrathes zurücktreten und ein Regierungswechsel eintreten werde, wenn der Entscheid anders ausfallen sollte, als der Antrag lautete. Ungeachtet dessen habe ich damals dennoch nicht zum Vertrauensvotum gestimmt, während die Mehrheit des Großen Rathes gegen meine Ansicht dazu gestimmt bat. Nun frage ich: was muß es für einen Effekt machen, wenn die gleiche Behörde, welcher man vor nicht langer Zeit ein Vertrauensvotum ertheilte, jetzt, wenigstens in ihrer Mehrheit, abberufen würde? Mir scheint es, es wäre besser gewesen, wenn bei Anlaß des Vertrauensvotums ein Rücktritt der vollziebenden Behörde stattgefunden hätte; man hat es aber nicht gethan,

und jetzt scheint es mir nicht am Orte, daß, nach solchen Vorgängen und unter den gegenwärtigen Verhältnissen, eine Abberufung erfolge. Ich wiederhole es, daß ich Niemanden beleidigen will, sondern ich will nur meine Ansicht aussprechen, und diese geht dahin, daß, wenn man damals, als es sich um die Ertheilung des Vertrauensvotums handelte, so nachsichtig war und, ungeachtet meines Erachtens damals weit eher, als jetzt, hinlänglicher Grund zur Abberufung vorhanden gewesen wäre, dennoch mit großer Mehrheit zum Vertrauensvotum und gegen einen Rücktritt des Regierungsrathes gestimmt bat, man jetzt auch nachsichtig sein und von einer Abberufung abstrahiren soll. Ein dritter Grund, welchen ich gewiß nicht aus persönlichen Rücksichten für die neun Herren ansführen will, ist der: So weit die Wahlen bis jetzt bekannt sind, sind einige der neun Mitglieder des Regierungsrathes in den Verfassungsrath gewählt worden; namentlich befindet sich Herr Altschultheiß Neuhaus darunter. Ob er die Wahl annehmen wird, ist mir durchaus unbekannt, aber ich glaube, es sei möglich, um so mehr, als man gewöhnlich Diejenigen, welche man im Auge hat, vorher direkt oder indirekt anfragt, ob sie eine solche Wahl annehmen würden oder nicht. Ob er sie nun wirklich annimmt, das weiß ich nicht, aber möglich ist es. Nun frage ich Sie: was würde es für einen Effekt machen, wenn wir die neun Regierungsräthe, unter welchen sich Herr Altschultheiß Neuhaus befindet, abberufen wegen feindschaftlicher Gesinnung gegen den Verfassungsrath, und dann in der Woche darauf der nämliche Herr Altschultheiß Neuhaus als Mitglied des nämlichen Verfassungsrathes eintritt und mit seinem bekannten Talente an den Berathungen Anteil nimmt? wäre das nicht ein Beweis, daß wir uns auf einer falschen Fährte befunden hätten? Diese Gründe, im Verein mit denjenigen, welche von andern Rednern auseinandergezogen worden sind, bewegen mich, zur Minoritätsmeinung zu stimmen. Ich weiß zwar wohl, daß, wenn man die Sache streng ansehen will, der Antrag der Majorität der Kommission als gerechtfertigt erscheint; dennoch sind mir die Gründe für den Minoritätsantrag überwiegend.

(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Dritte außerordentliche Winterssitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der Sitzung vom Mittwoch den 4. März 1846. — Vortrag der Grossratskommission an den Grossen Rath, über die Erklärung der neun Herren Regierungsräthe vom 27. Januar 1846.)

Mary, Oberrichter. Da ich zum Mitgliede der Kommission ernannt worden bin, welche berufen ist, Ihnen Anträge vorzulegen — eine Ernennung, welche in meiner Abwesenheit geschah, während ich mich in der Sitzung des Obergerichts befand, und ungeachtet ich einer der Unterzeichner des die neun Regierungsräthe betreffenden Anzuges war, — so glaube ich, öffentlich die Gründe auseinander sehen zu sollen, welche mich zum Entschluß gebracht haben, mich dem Antrage der Mehrheit der erwähnten Kommission anzuschließen. Nach meiner Ansicht hängt Alles davon ab, von welchem Gesichtspunkte man ausgehe, um zu einer Lösung zu gelangen, und auf welche Weise man die wichtige Frage stelle, mit der wir uns zu beschäftigen haben. Es ist nicht zu läugnen, daß wir drei Hauptbataillen zu untersuchen haben. Die von einundsechzig Mitgliedern des Grossen Rathes angebrachte Interpellation, der Anzug der sechsundfünfzig Mitglieder und die vom Grossen Rath am 19. und 20. Februar gefassten Beschlüsse. Laut diesem doppelten Beschlusse hatten die neun Regierungsräthe für's erste die Verpflichtung auf sich, eine befriedigende Erklärung zu geben, indem die durch Herrn Aufschulteß Neubaus, als ihrem Organ, mündlich gegebene Erklärung, als ungenügend durch die oberste Behörde der Republik zurückgewiesen worden war. Zur Teilnahme an den Arbeiten der Kommission berufen, und, nachdem ich vorher schon mich überzeugen mußte, daß die neun Regierungsräthe sich förmlich weigerten, einem Beschlusse des Grossen Rathes Folge zu leisten, habe ich die Frage an mich selbst gerichtet, ob es unter den gegenwärtigen Umständen, im Augenblicke, wo die Mehrheit des Regierungsrathes aller Kraft entbietet, weil sie das Vertrauen des Volkes verloren hat, zulässig sei, daß der Große Rath sich dazu bequeme, vor dem starren Widerstand der neun Regierungsräthe sich zu beugen, oder ob der Große Rath zu energischen Mitteln schreiten solle, um seinen Beschlüssen Kraft und Leben zu verleihen. Ich habe mich gefragt, ob die Folgen davon, aus dem kantonalen und eidgenössischen Gesichtspunkte betrachtet, nicht tausendmal nachtheiliger sein würden, wenn die oberste Behörde des Landes gewissermaßen erklären würde, sie besitze keine Coerxitivmittel gegenüber den neun Regierungsräthen, die er mit dieser Würde bekleidet hat und die sich weigern, einem seiner oberherrlichen (décision souveraine) Beschlüsse nachzukommen, — als wenn man die neun Regierungsräthe von ihren Stellen abberufe, weil sie die bindende Kraft eines solchen Beschlusses misskannt haben, ohne so gleich auf ihre Stellen Verzicht zu leisten, welche ihnen von der nämlichen Behörde übertragen worden sind, gegen die sie sich in offene Feindseligkeit gesetzt haben. Wenn man sich die Frage auf diese Weise stellt, und mit der Hand auf dem Gewissen, war es mir unmöglich, bei Ihnen darauf anzutragen,

Sie selbst, Sir., sollen ihre eigene Schwäche, ihren Mangel an Energie und ihre Inkonsistenz kund machen. Es war mir unmöglich, Ihnen anzutragen, der Eidgenossenschaft das traurige und demütigende Schauspiel eines Grossen Rathes zu geben, der vor dem Eigensinn, entschuldigen Sie den Ausdruck, vor neun Regierungsräthen zurückweicht, deren erste Pflicht es, nach meiner Ansicht, sein sollte, wenigstens auf so lange als sie die Obliegenheiten beibehalten und ausüben, welche Sie denselben im Interesse des Landes anvertraut haben, mit dem Beispiel des Geborsams gegen Ihre obersten Beschlüsse, voranzugehen, besonders da sie dazu beauftragt sind, dieselben zu vollziehen. Es wäre unnütz, es vor Ihnen zu verheimlichen. Sie haben heute darüber zu entscheiden, ob einer Ihrer Beschlüsse geachtet und vollzogen werden soll, und ob Sie Kraft genug besitzen, um die zu diesem Zwecke nothwendigen Mittel zu ergreifen, oder ob Sie in den Augen unserer Republik und der Eidgenossenschaft sich als ohnmächtig und bis zu solchem Grade schwach erklären wollen, daß Sie außer Stande seien, einem von Ihnen erlassenen Beschluss Nachdruck zu verschaffen. Was mich anbetrifft, so wiederhole ich Ihnen, ungeachtet ich wegen der Verrichtungen, die mir bei der Gerichtsbehörde obliegen, nicht zu diesem Beschuße mitgewirkt habe, so hätte ich mich dennoch nicht der Minderheitsmeinung der Kommission anschließen können, und ich würde die Annahme derselben als der Würde des Grossen Rathes widerstreitend und als einen Alt beklagenswerther Schwäche betrachten. Nicht daß ich biedurch irgendwie die lobenswerten und verhönlischen Motive verdächtigen wollte, welche bei der Minderheitsmeinung vorgewalzt haben, — ein solcher Gedanke ist weit von mir entfernt, ich achte die Freiheit der Ueberzeugungen allzusehr, um jemals einen derartigen Sinn mit meinen Worten zu verbinden. Man sagt uns, die Umstände seien kritisch, die Republik befindet sich in einem innormalen Zustande, die Rude und gute Ordnung mache es nothwendig, einige Zugeständnisse zu machen, indem die Abberufung der neun Regierungsräthe, in dem Augenblicke der Aufregung und Beunruhigung, in welchem wir uns befinden, schwere Folgen zum Nachtheile des Ganges der Staatsverwaltung und zur Störung der öffentlichen Rude haben könnte. Ich verborge mir das ganze Gewicht der Lage der Dinge keineswegs; nichtsdestoweniger aber frage ich Sie, Sir., sollen uns allein alle Pflichten und alle Koncessionen zusallen? Haben die neun Regierungsräthe, die den Gegenstand unserer Verhandlung bilden, keine Pflichten im Interesse der Republik und des Landes zu erfüllen? Und wenn man erwägt, daß es hinreichend gewesen wäre, wenn sie einige versichernde Worte ausgesprochen, wenn sie einige Worte der Verurteilung an den Grossen Rath gerichtet hätten, um dem Streite, der sich erhoben hat, ein Ende zu machen, — ist man nicht berechtigt, daran zu zweifeln, daß sie bei diesem Anlaß alle die Pflichten erfüllt haben, welche eine wahrschafte Vaterlandsliebe einflößt? Was verlangt man im Grunde von ihnen? daß sie Kraft eines Beschlusses des Grossen Rathes auf den Altar des

Vaterlandes einen Theil ihrer Eigenliebe und ihres Eigensinnes zum Opfer darbringen sollen, und dies zwar im Interesse der Ruhe und des Friedens des Landes. Sie haben es nicht gethan. Nachdem sie in ihrer vor der Volksabstimmung vom 1. Februar erlassenen und allgemein bekannt gemachten Erklärung feindliche Gesinnungen gegen einen Verfassungsrath und die Aufstellung eines solchen gedämpft hatten, richtete der Große Rath, auf das Begehr von 61 seiner Mitglieder, die Aufforderung um eine befriedigende Erklärung an die Neun. Heute, wo der Verfassungsrath auf gesetzlichem Wege beschlossen ist, scheint es mir, sie hätten sich nicht dadurch gedemütigt finden sollen, zu sagen: Die Meinung, welche wir in unserer Erklärung ausgesprochen haben, wird keinen Einfluß auf unsere amtlichen Verrichtungen als Mitglieder des Regierungsrathes ausüben, der berufen ist, die auf den Verfassungsrath, den wir bestritten haben, bezüglichen Beschlüsse in Vollziehung zu setzen. Ich habe noch nichts davon gehört, daß diese Herren ihre erste Meinung widerrufen; nein, sie haben ohne Zweifel das Recht, der selben Meinung noch zu huldigen und dieselbe auszusprechen; allein der Große Rath batte ebenfalls das Recht, von ihnen die Zusicherung zu verlangen, daß jene Ansicht, die sie auf solch' unkluge Weise öffentlich bekannt gemacht hatten, daß diese von ihnen ausgegangene einem Verfassungsrathe für die Zukunft feindselige Manifestation, nicht von der Art seien, um ihre Einwirkung fühlbar zu lassen, und durch ihre amtliche Handlungsweise bekräftigt zu werden. Dieses Recht wird dem Großen Rath nicht bestritten werden können, besonders auf heutigen Tag, wo das Wohl des Vaterlandes von den Arbeiten des Verfassungsrathes abhängt, wo dieses öffentliche Wohl daher von den Hindernissen abhängen kann, durch welche die Mehrheit des Regierungsrathes die Schöpfung, den Gang, die Entwicklung desselben beeinträchtigen könnte. Das Stillschweigen der neun Herren Regierungsräthe habe ich vollkommen begriffen, insoweit es sich darum handelt, den einundsechzig und den sechsundfünfzig Mitgliedern des Großen Rathes, welche die Initiative ergripen haben, Antwort zu geben. Dieses Stillschweigen erklärt sich in der That vollkommen durch den Umstand, daß sie in dieser Initiative den Angriff einer feindlichen Partei zu erblicken glaubten, und daß sie in Folge dessen einer Interpellation nicht nachgeben wollten, welche sie als einen Angriff betrachteten. Allein vom Augenblicke an, wo der Große Rath einen Beschuß gefaßt hatte, veränderte die Frage ihren Standpunkt. Im Wortlaut dieses Beschlusses hatte man die vielleicht etwas verleidenden Ausdrücke, welche in dem von 56 Großräthen unterzeichneten und auf dem Kanzleitische niedergelegten Anzug enthalten waren, nicht aufgenommen; man hatte sich darauf beschränkt, die Frage in gemäßigten und passenden Ausdrücken zu stellen, um ihre Lösung in dem Sinne herbeizuführen, daß die neun Regierungsräthe gebalten seien, eine beruhigende Erklärung abzugeben, von der Art, um zu Be schwichtigung der Aufsetzung beizutragen. Diese Herren konnten berauf, ohne den Anschein auf sich zu laden, daß sie einer feindlichen Partei nachgeben, sondern um einem Beschuße des Großen Rathes Folge zu leisten, dem Begehr dieser obersten Behörde Genüge thun. Allein anstatt dessen haben sie, um ihren Widerstand zu rechtfertigen, sich gestellt, als seien sie des Glaubens, den Einundsechzig oder den Sechsundfünfzig zu antworten, wobei sie aus dem Auge verloren, daß sie sich einem vom Großen Rath aus gegangenen Beschuße widersezt. Überdies habe ich nicht begreifen können, daß Herr Schultheiß Neubaus, der beauftragt worden war, in ihrem Namen das Wort zu führen, dem lebhaft versammelt gewesenen Großen Rath das Recht abzusprechen schien, einen gültigen und verpflichtenden Beschuß zu fassen, als wenn der Große Rath diese Befugnis verlieren würde, wenn er nicht in vollständiger Zahl versammelt ist. Einer der Präopinantane scheint sich besonders vor den Uebelständen aller Art zu fürchten, welche unausbleiblich mit der Abberufung der neun Regierungsräthe verknüpft sein würden; diese Uebelstände haben ihn erschreckt und sollen, nach seiner Ansicht, den Großen Rathes vermögen, sich bestreitigt zu erklären. Außerdem, daß diese Besorgnisse übertrieben sind, halte ich dafür, daß die Vollziehungsgewalt, bei ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung, ohne Kraft, ohne Energie und beinahe ohne Einwirkung auf den Gang der öffentlichen

Berwaltung ist. Könnte dieselbe, wenn in einem oder andern Theile der Republik Unruhen entstehen sollten, die geeigneten Maßregeln ergreifen, um die Ordnung wieder herzustellen? Würde dieselbe nicht außer Stande sein, irgend welche energische Maßregel in Ausführung zu setzen? Ja, obne Zweifel. Ist diese äußerste Schwäche von der Art, um dieselbe grundfäßig als Heilmittel für alle unsere Uebel, und als eine hinreichende Gewährleistung zu betrachten? Ich glaube es nicht. In jedem Falle muß man unter zwei Uebeln das kleinere wählen, und was mich betrifft, so will ich, wenn in dieser Angelegenheit irgendemand beschimpft werden soll, wenigstens nicht, daß dies der obersten Behörde des Landes widerfahre. Um die Ihnen vorgetragene Minderheitsmeinung der Kommission zu unterstützen, hat Herr Fischer von Reichenbach an das im verflossenen Herbstmonat dem Regierungsrathe durch den Großen Rath ertheilte Vertrauensvotum erinnert; in jenem Zeitpunkte hatte ich noch nicht die Ehre, Mitglied dieser hohen Versammlung zu sein. Er hat behauptet, daß ein gewisser Widerspruch zwischen jenem Zutrauensvotum und dem Misstrauensvotum entstehen würde, über welches letztere Sie, Sir, sich heute gegenüber den neun Regierungsräthen sich auszusprechen haben. Ich würde mit dem ehrenwerthen Präopinantane rücksichtlich des von ihm bezeichneten Widerspruchs völlig einverstanden sein, wenn sich in der Zwischenzeit nicht eine neue Thatsache zugetragen hätte, durch welche die Sachlage verändert wurde, nämlich die in den öffentlichen Blättern bekannt gemachte Erklärung der neun Regierungsräthe, welche Stoff zu der gegen diese Letzteren ergriiffenen Initiative, zu den schon am 19. und 20. Februar gefassten Beschlüssen, und zu der heutigen Beratung gegeben hat. Jenes Argument behält daher gar keinen Werth. Ich werde nicht ein Wehreres hierüber sagen. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so war es bloß aus dem Grunde, weil ich glaubte, mein Votum motiviren zu sollen, und weil ich überdies von dem Gedanken geleitet werde, daß in kritischen Zeitpunkten jeder Staatsbürger, der zur Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten berufen ist, dazu gehalten sein sollte, öffentlich seine Meinung über Dasselbe auszusprechen, was er für sein Vaterland als vortheilhaft oder nachtheilig hält. Aus diesem Grunde stimme ich für den Antrag der Mehrheit der Kommission.

Dr. Umann. Der Herr Landammann hat in seiner früheren Eröffnungsrede vor Uebertreibungen gewarnt und aufmerksam gemacht, daß schon viele Republiken und Regierungen durch Uebertreibung zu Grunde gegangen. Auch ich muß diejenige Partei, welche nun einen Sieg errungen hat, vor Uebertreibung warnen, auch sie könnte sonst noch eine rächende Nemesis ereilen, wie sie, wie die Geschichte lebt, schon viele Staaten und einzelne Individuen ereilt hat, welche sich zu Uebertreibungen haben hinreisen lassen. Noch bis vor kurzer Zeit ist unser schönes, glückliches Vaterland von seinen Nachbarn wegen seines rubigen, zufriedenen und glücklichen Zustandes beneidet worden; allein es dürfte bald in Fall kommen, nicht mehr beneidet zu werden, sondern daß mit Schadenfreude auf die Wirren desselben von seinen Neidern und Feinden hingeblickt werde; ich muß also dringend für Mäßigung ratben. Ich kann in der angegriffenen Erklärung der neun Regierungsräthe nichts Anderes finden, als daß sie sich ausgesprochen, am 1. Februar nicht durch ein „Nein“ zu einem Verfassungsbruche und Aufstellung eines auf diesen gegründeten Verfassungsrathes Hand zu bieten. Da nun aber der Verfassungsrath erkennt und aufgestellt ist, so kann man von der Rechtlichkeit dieser Ehrenmänner auch erwarten, daß sie dem Verfassungsrathe nicht nur keine Hindernisse in Weg haben, sondern alle Handbietung reichen werden; und dieses haben sie denn bereits auch wirklich gethan, indem sie alle Einleitungen für die Wahlen in den Verfassungsrath, wie in ihrer Pflicht lag, getroffen, und also faktisch an Tag gelegt haben, daß sie demselben Hand bieten wollen. Im Jahre 1831 ist sogar die aristokratische Regierung neben dem Verfassungsrathe in Funktion geblieben und bat ihre amtlichen Verrichtungen fortgesetzt, obne daß man sie von ihren Stellen abberufen habe, bis die neue Regierung eingesetzt war, wie viel mehr wird man doch der jetzigen Regierung, die denn doch immerhin aus anerkannt liberalen Männern besteht, Zu-

trauen schenken können, ohne sie vor der Zeit abzuberufen? Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung zum Minderheitsantrage.

**Lohner.** Herr Oberrichter Migy bat in ausgezeichnetem Vortrage den Standpunkt bezeichnet, von welchem aus der Große Rath die vorliegende Frage betrachten soll. Meiner Ansicht nach handelt es sich heute nur darum: Soll der Gr. Rath vor dem Trohe der neun Mitglieder des Regierungsrathes die Segel streichen, oder soll er den in der letzten Großerathssitzung gefassten Beschluß zur Ausführung bringen? Wenn der Große Rath seine Würde wahren will, so weiß er, was er zu thun hat, und daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts Anderes übrig bleibt, als die neun Mitglieder abzuberufen. Man hat Bedenken geäußert in Betreff der Folgen, welche aus einer Abberufung im gegenwärtigen Momente entstehen könnten, namentlich in Betreff der Administration. Ich für meinen Theil aber glaube, daß, wenn auch die neun Regierungsräthe abberufen werden, dieselben leicht ersezt werden können; es bleiben übrigens ja noch acht Regierungsräthe übrig, und für die kurze Zeit, welche bis zum Inslebentreten der neuen Verfassung und der neuen Regierung vergehen wird, werden diese die Geschäfte wohl besorgen können; das Volk ist ruhig und nirgends ist Unordnung zu befürchten. Ich stimme zum Mehrheitsantrage.

**Ochsenbein,** als Berichterstatter. Ich muß vor Allem aus bemerken, daß die Diskussion mit Ruhe und auf eine der Würde dieser hohen Versammlung entsprechende Weise ist gehalten worden. Man hat sich indessen im Ganzen genommen mehr über andere Punkte ausgesprochen, als über das, was wirklich Grundlage der heutigen Berathung ist, und was allein bei dem Entscheide maßgebend sein kann. Von verschiedenen Seiten kam man auf die von den neun Regierungsräthen gegebenen Erklärungen und auf den Anzug der 61 Großeräthe zurück. Vielleicht wäre es im Interesse der Berathung gelegen, alles Dieses auf heutigen Tag zu vermeiden und bei der Frage zu bleiben: was soll in Folge des Großerathsbeschlusses vom 20. Hornung geschehen? Da indessen dieses nicht geschehen ist, und man sich über Gegenstände ausgelassen hat, welche, wenn auch der heutigen nicht fremd, dennoch auf den Entscheid keinen unmittelbaren Einfluß ausüben sollten, so sehe ich mich veranlaßt, deshalb einige Gegenbemerkungen hier folgen zu lassen. Von Herrn Lebenskommässär Stettler ist bemerkt worden, es sei ungesehlich, daß mehrere Mitglieder des Großen Rathes einen und denselben Anzug unterzeichnen. Ich dagegen glaube, daß was einem Mitgliede eingeräumt ist, auch mehreren Mitgliedern auf gleiche Weise eingeräumt sein muß, so gut als es keinem Mitgliede benommen ist, wenn der Anzug zur Behandlung kommt, seine Meinung über dessen Inhalt auszusprechen, denselben anzugreifen oder ihm beizupflichten. Denn welcher wesentlicher Unterschied ist vorhanden zwischen dem Unterzeichnen eines Anzuges und dem späteren Beipflichten zu demselben? Wohl keiner, denn die Hauptsache ist stets die, ob ein Anzug erheblich erklärt werde oder nicht, denn wenn Viele einen Anzug unterzeichnen, welcher nicht erheblich erklärt wird, so hat dies weniger zu bedeuten, als wenn nur eine einzige Person einen Anzug unterzeichnet, welcher dann erheblich erklärt wird. Das Unterzeichnen eines Anzuges ist daher an sich von keiner Bedeutung, aber von Bedeutung ist es, bei dessen Berathung dazu zu stimmen; und nun sollte das Unterzeichnen eines Anzuges durch mehrere Mitglieder ungesehlich und unerlaubt sein, während das wichtiger Recht, nämlich dafür oder dagegen zu stimmen, jedem Mitgliede des Großen Rathes gestattet wäre? Das kann wohl nicht ernstlich gemeint sein, und es spricht die Erfahrung und der bisherige Gebrauch dagegen. Ich könnte wohl tausend Beispiele anführen, welche meine Behauptung unterstützen, ich will indessen von den vielen Vorgängen nur einen anführen und weise auf den Anzug in Betreff der Ausbebung der Stadtthore hin, welcher von achtzig Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnet war. Wäre dies eine Ungesehlichkeit, so hätte man sie gewiß schon damals zurückgewiesen; da es aber keine Ungesehlichkeit ist, so konnte und sollte solches nicht geschehen, und es muß ebenso der jetzt gefallene Vorwurf der Ungesehlichkeit als grundlos unberücksichtigt bleiben. - Ferner ist von Herrn Stettler die Bemerkung gemacht worden, es seien die

Anzüger die Ankläger, die neun Regierungsräthe die Beklagten, und der Große Rath sei im vorliegenden Falle ein Tribunal, welches über die Begründtheit oder Unbegründtheit einer Anklage zu entscheiden hätte, weshalb nicht bloß die Beklagten, sondern auch die Anzüger, nämlich die Unterzeichner des Anzuges abtreten sollen. Ueber diese Vorfrage hat der Große Rath bereits entschieden und mit Ausnahme einer einzigen Stimme einmütig erkannt, die Unterzeichner des Anzuges seien nichts anderes, als Anzüger, welche das Wohl des Vaterlandes im Auge hätten, und in ihrer Eigenschaft als Anzüger befugt wären, die Gründe, welche sie zu einem solchen Schritte bewogen, zu entwickeln und an der Abstimmung Theil zu nehmen. Der Große Rath ist beim Entscheide dieser Vorfrage von dem richtigen Gesichtspunkte aus gegangen, und die Ansicht des Herrn Stettler ist eine irrite und unrichtige. Wir sind kein Tribunal, welches über das Vorhandensein eines Vergehens und dessen Bestrafung abzusprechen hat, sondern wir sind die geschgebende Behörde der Republik Bern, welcher neben der Legislatur auch administrative Befugnisse zukommen, und von einem dieser letztern machen wir gegenwärtig Gebrauch. Der Antrag der Anzüger und der Kommission geht dahin, einige Mitglieder des Regierungsrathes, welche sich im Widerspruche mit dem förmlich ausgesprochenen Volkswillen befinden, oder welche wenigstens zu Hebung dieser Meinung nicht erklären wollen, daß sie ihre Privatmeinung bei der Ausübung ihrer amtlichen Berrichtungen gegenüber dem Verfassungsrath nicht geltend machen werden, durch eine administrative Maßregel von ihrer Stelle als Mitglieder des Regierungsrathes abzuberufen, und der Große Rath hat heute in Folge seiner administrativen Befugnisse zu entscheiden, ob er deren Abberufung wolle oder nicht. Sie sehen, Sir., daß hier von einer richterlichen Funktion, von Anklägern und einem Gerichtshofe keine Rede sein kann, und daß auch diese Einwendung des Herrn Stettler unrichtig ist. Herr Gerichtspräsident Manuel hat geglaubt, die Erklärung der 61 Mitglieder des Gr. Rathes und die darin vorausgesetzte Abneigung der neun Regierungsräthe gegen eine Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrath falle dahin, weil seither von den neun Regierungsräthen keinerlei Handlung vorgenommen worden sei, aus der man hätte entnehmen können, daß sie ihre Privatmeinung gegenüber dem vom Volke beschlossenen Verfassungsrath geltend machen wollen; es sei daher anzunehmen, sie unterziehen sich dem ausgesprochenen Volkswillen und werden demselben keine Hindernisse in Weg legen. Allein ich glaube, auch diese Behauptung ist unrichtig, denn meiner Ansicht nach sind Handlungen und Fakta von Seite dieser neun Regierungsräthe seit dem Beschuß zu Aufstellung eines Verfassungsrathes vorhanden, aus denen es sich ergibt, daß ungeachtet der 26,000 Stimmen für Revision durch einen Verfassungsrath jene neun Mitglieder des Regierungsrathes an ihrer Erklärung vom 27. Jenner festzuhalten gesinnt sind. So hat Herr Schultheiss Neubaus in seiner Erklärung, welche er hier Namens der neun Mitglieder des Regierungsrathes abgegeben hat, sehr bestimmt wiederholt, daß er und die acht übrigen Mitglieder bei der Erklärung vom 27. Jenner verbleiben werden, und es seien ihre Gesinnungen noch immer die nämlichen. Dies, Sir., ist ein eklatantes Faktum, und wir dürfen, ohne der Würde des Großen Rathes zu vergeben, dasselbe nicht aus den Augen lassen, denn es ist dasselbe nichts Anderes als eine Wiederholung der Erklärung vom 27. Jenner, eine Wiederholung und eine authentische Bestätigung, daß diese Herren die Aufstellung eines Verfassungsrathes vor Abänderung des Art. 96 der Verfassung für einen Verfassungsbruch halten, eine Wiederholung der Erklärung, daß sie zu einem Verfassungsbruch niemals Hand bieten werden. Durch dieselbe wird der Verfassungsrath als eine inkonstitutionelle, ja als eine revolutionäre Behörde bezeichnet. Daß diese Gesinnungen der neun Herren noch jetzt die nämlichen sind, geht aber noch schlagender aus dem fernern Faktum hervor, daß sie, ungeachtet der Große Rath durch einen förmlichen Beschuß erklärt hat, er gebe sich mit der von Herrn Altschultheissen Neubaus Namens der neun Mitglieder des Regierungsrathes gegebenen Erklärung nicht zufrieden, dieselben bis jetzt ein hartnäckiges Stillschweigen beobachtet haben. Sie wissen, daß der Große Rath und das Volk im Zweifel sind, ob von ihnen ihre Privatmeinung bei ihren amtlichen Berrichtungen

gegenüber dem Verfassungsrathe gestellt werden gemacht werden, und dennoch haben sie nichts gethan, um diese Zweifel zu heben. Dieses sind neue Thatsachen, und aus ihnen läßt sich mit Grund eruiren, daß die Neun immer noch die Aufstellung eines Verfassungsrathes für einen Verfassungsbruch halten, und daß sie noch immer nicht dazu Hand bieten können. Der verehrliche Redner hat sich veranlaßt gesehen, die Eingabe der 61 Mitglieder des Großen Rathes zu kritisiren und an derselben ein Vergerniß zu finden. Man kann ein Vergerniß geben, man kann aber auch eines nehmen. Wenn man die Erklärung der 61 Mitglieder des Großen Rathes liest, so wird jeder Unbefangene finden müssen, daß die Form, in welcher sie abgesetzt ist, auch nicht den leisesten Grund zu einem Vergerniß gibt; sie ist in sehr moderaten Ausdrücken abgesetzt, man sagt sogar, man glaube nicht an unlautere Absichten, und wünscht von den neun Herren Regierungsräthen eine einfache beruhigende Erklärung, damit von vorn herein aller etwaige Verdacht, als würden sie zu dem neuen Verfassungsverke nicht Hand bieten, beseitigt werde. In der Form der Eingabe liegt daher kein Vergerniß, vielleicht aber liegt ein solches für den ehrenwerthen Herrn Redner in der Sache selbst. Allein die Sache ist der Art, daß sie konstitutionell ist; es muß den Behörden oder einzelnen Mitgliedern von solchen freistehen, derartige Interpellationen an einzelne Regierungsräthe oder Ministerien zu richten, wenn ihre Handlungsweise mit dem deutlich ausgesprochenen Willen des Volkes oder der obersten Landesbehörde in Widerspruch steht. Die Ausübung eines solchen konstitutionellen Rechtes soll nun kein Vergerniß veranlassen, und wenn man darin ein Vergerniß findet, so hat man dieses nicht gegeben, sondern genommen. Dies mag mit der Erklärung der 61 Mitglieder des Großen Rathes der Fall sein. Was den späteren von 56 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichneten Anzug betrifft, so mag es richtig sein, daß in demselben Ausdrücke vorkommen, welche auf Gereiztheit schließen lassen; aber wenn auch solche wirklich vorhanden sind, so liegt die Schuld weniger in Denjenigen, welche den Anzug verfaßt oder unterzeichnet haben, als vielmehr in den neun Mitgliedern des Regierungsrathes, welche, ungeachtet der Interpellation, die längere Zeit auf dem Kanzleitische lag, ein hartnäckiges Stillschweigen befolgten und sich nicht zu einer beruhigenden Erklärung verstehen konnten. Was war natürlicher, als daß die Einundsechzig das Stillschweigen der neun Regierungsräthe als einen Ausdruck der Geringachtung ansahen, und daß in Folge dessen einige Auseinandersetzung entstand? Ich habe den Anzug nicht verfaßt; aber dies mag das Gefühl des Verfassers gewesen sein, als er Ausdrücke einfließen ließ, welche auf eine gereizte Stimmung schließen lassen. Heute handelt es sich aber ganz einfach weder um die eine noch um die andere Erklärung, sondern um den Standpunkt, auf welchen diese Angelegenheit vom Großen Rathe selbst gesetzt worden ist. Wie von mehrern Rednern geäußert worden ist, so hat der Große Rat die Angelegenheit gesenkt, und es fragt sich, ob er auf heutigen Tag dem bereits gefassten Beschlüsse Haltung verschaffen will oder nicht. Ehe ich jedoch zur Sache selbst übergehe, sehe ich mich veranlaßt, auf einige Bemerkungen, welche zwar nicht zur Sache selbst gehören, dennoch aber angebracht worden sind, einige Gegenbemerkungen zu machen. Von Seite des Herrn Gerichtspräsidenten Manuel ist gesagt worden, es sei eine moralische Macht, welche früher oder später immer über solche Handlungen, wie die von der Grossrathskommission beantragte, ihr Urteil fällen werde, und im Verlaufe der Zeit würden dergleichen Vorfälle von einem ganz andern Gesichtspunkte beurtheilt, als im gegenwärtigen Momente. Im Allgemeinen ist dieser Ausdruck des ehrenwerthen Herrn Redners richtig. Die Gegenwart ist nicht geeignet, über die in ihr vorgefallenen Ereignisse ein unparteiisches Urteil zu fällen, und die Zukunft urtheilt über geschehene Ereignisse und deren Motive öfters ganz anders. Ob jedoch die Geschichte den neun Mitgliedern des Regierungsrathes, wie der Herr Redner bat durchblicken lassen, eine Art Märtyrerthum wird zu erkennen, wenn sie nach dem Antrage der Grossrathskommission abberufen werden sollten, möchte ich bezweifeln, indem der gegenwärtigen Verwicklung mit wenig Worten von Seite der neun Regierungsräthe und ohne Vergebung ihrer Würde hätte der Faden abgeschnitten werden können. Es kann Märtyrer geben für eine

Idee religiöser oder politischer Art, aber diese Idee muß so beschaffen sein, daß sie in einem großen Theile der Bevölkerung Anklang findet und Mitgefühl erweckt. Ohne diese Bedingung fällt der Begriff von Märtyrerthum von selbst dahin. Es fragt sich: Kämpften die neun Herren Regierungsräthe für eine solche politische oder religiöse Idee? Ich zweifle daran, und glaube vielmehr, sie kämpften für einen politischen Fehler. Ein politischer Fehler wird aber niemals Mitgefühl erwecken, sondern eher schadenfrohes Lächeln über die Einseitigkeit und Kurzsichtigkeit Derjenigen, welche ihn begangen, und so werden sich sowohl die neun Herren als der Herr Redner selbst verrechnen, wenn sie glauben, die Zukunft werde ihnen eine Märtyrerkrone auf das Haupt setzen. Dies führt mich auf einen andern Punkt, und zwar zu der Neußerung des Herrn Altschultheißen Neubaus, welche dahin geht, man bätte ihn und die übrigen acht Mitglieder des Regierungsrathes durch die Eingabe der 61 Mitglieder des Großen Rathes, den Anzug der Sechsundfünfzig und durch den darauf erfolgten Besluß des Großen Rathes zu verdächtigen gesucht, indem dadurch ihre Eide in Zweifel gezogen worden. Dagegen muß ich auf das Feierlichste mich verwahren. Vorerst kann der Große Rat auf keinerlei Weise Personen verdächtigen; jeder Besluß desselben gründet sich auf Thatsachen und auf rechtliche oder politische Grundsätze oder Absichten. So hat der Große Rat in der vorliegenden Frage nichts Anderes gethan, als, gestützt auf vorausgegangene Thatsachen, einen Besluß gefaßt, und es liegt somit in diesem Besluß gerade das Gegenheil einer Verdächtigung, denn wenn man erkennt, man begnügen sich mit einer einfachen Erklärung, so liegt in einem solchen Besluß eher ein Zutrauen, als ein Misstrauen oder eine Verdächtigung, und statt daß die Ehrenhaftigkeit der betreffenden Herren durch einen solchen Besluß in Zweifel gezogen wird, liegt in ihm eine Anerkennung derselben, weil man an diese Ehrenhaftigkeit appellirt. Daß sich der Große Rat mit einer einfachen Erklärung zufrieden geben wollte, ist der schlagendste Beweis, daß die Ehrenhaftigkeit der neun Herren Regierungsräthe nicht in Zweifel gezogen werden sei. Aber gestezt auch, es läge darin eine Verdächtigung, und es sei die Ehrenhaftigkeit in Zweifel gezogen worden, so wird man zugeben müssen, daß die hohe Versammlung, oder doch wenigstens ein großer Theil derselben triftige Gründe hatte, in ihrem Zutrauen nicht allzuweit zu gehen, sondern Verdacht zu haben. Es ist bekannt, und weil es bekannt ist, so mache ich mir kein Bedenken, es hier zu wiederholen, daß Handlungen stattgefunden haben, welche nicht ganz lauter sind, und welche einiges Misstrauen rechtfertigen. Dabin zähle ich die Handlungsweise des Sprechers der neun Mitglieder des Regierungsrathes, in Folge welcher er mit Umgebung des regierenden Schulttheißen die bekannte Ergebenheitsadresse eines Theiles der Einwohnerschaft von Bern abnahm; dabin zähle ich ferner den in der Mitte des Großen Rathes gestellten Antrag des nämlichen Sprechers, es solle der Regierungsrath und Große Rat in corpore abtreten; es ist dies eine revolutionäre Maßregel, welche zwar wenig Anfang gesunden hat, dennoch aber dazu dient, sich vor allzu großem Zutrauen zu hüten, indem aus derselben hervorgeht, daß man es mit der Legalität, welche man stets im Munde führt, nicht sehr genau nummt. Der nämliche Sprecher hat ferner bei gegebenem Anlaß von einem Großen Rathe gesprochen, welcher nicht hier sei; er scheint damals von dem nämlichen Grundsatz ausgegangen zu sein, wie bei der Annahme der Ergebenheitsadresse, daß es einen eigentlichen und uneigentlichen Schulttheißen, einen Regierungsrath des Herrn Schulttheißen von Zavel und einen solchen des Herrn Altschultheißen Neubaus, oder mit andern Worten legale und revolutionäre Behörden gebe. Es giebt noch mehr Fakta, welche gerechte Zweifel erwecken und die vorgefallene Interpellation mehr als hinlänglich rechtfertigen. Der §. 10 des Gesetzes vom 6. Ju.i 1831 schreibt den Eid vor, welchen die Mitglieder des Großen Rathes zu schwören haben, in welchem es unter Anderm heißt: „Sie schwören unter Anderm ferner — weder Geschenke noch Versprechen anzunehmen, noch durch die Spuren annehmen zu lassen, noch auch durch solche auf Andere zu wirken u. s. w.“ Der Regierungsrath schwört ungefähr den nämlichen Eid, und Herr Altschultheißen Neubaus hat beide Eide geschworen, und doch ist von ihm ein Faktum —

notorisch, — von andern will ich nicht reden, — welches dem geschworenen Eide strikte entgegensteht. Es hat nämlich Herr Neuhaus von Seite der Stadt Aarau das Burgerrecht als Geschenk erbalten, und dies als Folge seiner Verhandlungen als Schultbeiss der Republik Bern bei den Klosterangelegenheiten. Zu diesem Faktum kommt aber noch ein anderes, und ich stehe um so weniger an, dasselbe hier anzuführen, als dasselbe in öffentlichen Blättern besprochen worden ist. Es sollen nämlich in letzter Zeit Magistraten des Standes Aargau hier gewesen sein und bei diesem Anlaß Herrn Altshultbeiss Neuhaus ein Geschenk von Silbergeschirr von Fr. 2400 an Werth überbracht haben; ja man sagt sogar, es bestebe dasselbe aus solchem Silbergeschirr, welches sich in den aufgehobenen Klöstern vorgefunden habe und hier bei Herrn Rehfues umgegossen worden sei. Ich will es der hohen Versammlung überlassen, die Schlüsse daraus zu ziehen und zu beurtheilen, ob die Zweifel, welche man hegt, begründet seien, oder nicht. Ja noch mehr, es sind gewisse ostensible Akten und Verhandlungen, welche mit andern nicht ostensiblen Akten und Verhandlungen der nämlichen Herren diametral im Widerspruch stehen. Diese Akten sind mir sehr genau bekannt, und die Geschichte wird seiner Zeit über dieselben auch ein Wort reden; wenn daher Zweifel in Betreff einiger dieser Herren obwalten, so darf ich dieselben um so eher haben, als mir die Akten, welche solche begründen, bekannt sind. Ich komme auf eine Neuerung zurück des Herrn Regierungsraths von Tiller. Vor allem aus muß ich bekennen, daß Herr von Tiller sich auf eine Weise ausgesprochen hat, welche ihm zu großer Ehre gereicht; er bat gesucht, den Zivist, welcher zwischen dem Großen Rath und der Mehrheit der vollziehenden Behörde eingetreten ist, durch ein versöhnendes Wort zu heben. So sehr ich nun diese Bemühung anerkenne, und so sehr er gewisse Gefühle ausgesprochen hat, welche ich von ganzem Herzentheile, nämlich Gefühle der Mäßigung und Versöhnung, so muß ich dennoch bekennen, daß ich durch solche Gefühle mich nicht veranlaßt finden kann, dem von ihm gestellten Antrage beizupflichten, weil mir derselbe nicht im Interesse des Vaterlandes zu liegen scheint, und die Uebelstände, welche er befürchtet, meinem Dafürhalten nach eher vergrößert als verringert werden. Herr von Tiller hat hingewiesen auf die bedenklichen Folgen, welche einer Desorganisation der vollziehenden Behörden nach sich ziehen würden; er bat hingewiesen auf den gegenwärtigen aufgeregten Zustand einzilner Kantone der Schweiz, auf die Aufregung einzelner Länder Europas, auf die Möglichkeit, daß eine festorganisierte Regierungsgewalt unter solchen Umständen um so notwendiger sei, ja daß es vielleicht dazu kommen könne, Truppen aufzustellen, um unsern Rechten und unsrer Stellung gebührende Anerkennung zu verschaffen. Diese von Herrn von Tiller ausgesprochenen Ansichten über unsre Lage theile ich vollkommen, so weit sie Thatsachen betrifft, allein ich bin mit ihm nicht einig bezüglich der Folgerungen, welche er gezogen hat. Gerade die Aufregung und die beunruhigenden Erscheinungen in einem Theile unseres schweizerischen Vaterlandes und des Auslandes, ja der Zustand unseres Kantons selbst, erfordert etwas ganz anderes, als was Herr Regierungsrath von Tiller beantragt hat. Ich zweifle, daß bei den gegenwärtigen politischen Bewirkungen die vollziehende Gewalt diejenige Kraft und dasjenige Zutrauen genießen würde, welche erforderlich wäre, um den in Aussicht stehenden Ereignissen die Stirne zu bieten, denn es läßt sich nicht voraussehen, daß Beschlüsse, zu denen die neun Mitglieder des Regierungsrathes mithelfen, sich die nötige Achtung verschaffen und pünktlich vollzogen werden könnten; eine Regierung ist nur dann stark, wenn sie Zutrauen genügt, nicht aber, wenn dieses nicht vorhanden ist. Wenn also die Mehrheit unserer Regierung Zutrauen hat, so dürfen und sollen wir nicht desorganisieren; bat sie aber das Zutrauen nicht, so sollen wir eine Regierung schaffen, welche das verlorene Zutrauen wieder erhält. Die gegenwärtige Regierung besitzt nun das Zutrauen des Volkes nicht, und daß dieser Auspruch die reine Wahrheit entpäbt, dafür zeugen die 26,000 Nein und die seitherigen Beschlüsse des Großen Rathes. Es ist notwendig unter den gegenwärtigen Zeitumständen, welche von Herrn von Tiller so richtig bezeichnet worden sind, die von allem Zutrauen entblößte und davor schwache Behörde zu stärken, und deshalb müssen diejenigen Elemente, welche an

dem verlorenen Zutrauen die Schuld tragen, entfernt und durch solche Elemente ersetzt werden, welche geeignet sind, wieder Zutrauen in die Behörde zu bringen und mit dem Volkswillen zu sympathisiren. Es ist eine politische Nothwendigkeit, die neun Regierungsräthe zu entfernen. Man hat gesagt, durch eine solche Maßregel würden mehrere Departemente, namentlich das Militärdepartement und Baudepartement, vollständig desorganisiert, und die Folge davon wird Die sein, daß in vorkommenden Fällen kein Militär in Bewegung gebracht werden könnte, und die in Arbeit begriffenen Strafenbauten eingestellt werden müßten. Allein auch dieses ist unrichtig, denn vorerst haben wir einen Mann an der Spitze unseres Militärwesens, welcher, so viel ich weiß, durchaus geeignet ist, jede erforderliche Anzahl von Truppen in Bewegung zu setzen, und welcher die Geschäfte des Militärdepartements wesentlich in seinen Händen hat. Es ist dies Herr Oberstmilizinspektor Zimmerli; wenn daher auch die drei Herren Regierungsräthe, welche gegenwärtig im Militärdepartement sitzen, aus demselben entfernt würden, so würde im Militärwesen dennoch kein Stocken eintreten, und da sie nicht die einzigen Militärs im Kanton sind, so wäre deren Erziehung keine so schwere Sache, und es würde ein einfacher Personenwechsel eintreten, ohne besondern Nachtheil für das Militärwesen. Wenn Truppen in Bewegung gesetzt werden, wenn z. B. die 40,000 Bajonete in's Feld rücken sollen, so hat das Militärdepartement dabei nicht viel mehr zu thun, als den Befehl zu ertheilen, die bereitgehaltenen Aufgebote zu versenden, und dazu braucht es nicht sonderliche Kenntniß. Größer würde die Schwierigkeit, wenn die Seele unseres Militärwesens, nämlich Herr Oberst Zimmerli, dadurch entfernt würde, was aber nicht der Fall ist. Was das Baudepartement anbelangt, so kann die momentane Entfernung einiger Mitglieder desselben nicht die Folge haben, daß alle Arbeiten mit einem Male eingestellt werden, denn nicht die Mitglieder sind es, unter deren unmittelbaren Aufsicht die Bauten zur Ausführung kommen, sondern es stehen die lebfern unter der unmittelbaren Aufsicht der ordentlichen und außerordentlichen Ingenieurs. Würde man die Ingenieurs augenblicklich entfernen, so wäre es wahrscheinlicher, daß Stockungen in den Arbeiten eintreten könnten, da aber die Mitglieder des Baudepartements keine Ingenieurs sind, und überhaupt von der ganzen Sache wenig verstehen, so hat eine Entfernung Einzelner derselben gewiß keine Inconveniente. Ich komme noch einmal auf die Erklärung der neun Mitglieder des Regierungsrathes zurück. Es ist dieselbe von sehr verschiedenen Gesichtspunkten envisagiert worden, und Herr Regierungsrath von Tiller hat das Wichtigste davon bereits bemerkt. Vom Standpunkt der neun Mitglieder des Regierungsrathes aus ist die fragliche Erklärung eine sehr unkluge Handlung, und wenn man sie mit scharfem Worte topiren will, so könnte man auf dieselbe den Auspruch eines großen Diplomaten, nämlich des Fürsten v. Benevent, anwenden, welcher bei gegebenem Anlaß bemerkte: „C'est plus qu'un crime politique c'est une bêtise.“ Ich will zwar die Handlungsweise der neun Mitglieder des Regierungsrathes nicht eine bêtise nennen, aber, daß sie ein großer politischer Fehler ist, darüber sind die Männer aller Farben einverstanden; entweder hätten dieselben, nachdem das Volk mit 26,000 Nein die Beschlüsse des Großen Rathes entgegen ihrer Erklärung verworfen, und nachdem von Seiten des Großen Rathes ein Verfassungsrath beschlossen worden war, freiwillig abtreten, oder wenn sie dies nicht thun wollten, so hatten sie doch wenigstens dasjenige thun sollen, was man ihnen öffentlich und privat angereathen hat, nämlich die Ausstellung einer beruhigenden Erklärung, in welcher die Versicherung enthalten gewesen wäre, daß sie ihre persönliche Meinung dem Willen des Volkes und dem Willen des Großen Rathes unterordnen wollen; wir behalten zwar unsere persönliche Ansicht, aber „wie werden sie nicht geltend machen bei unsern amtlichen Berrichtungen“; statt dessen, was ist geschehen? Gar nichts, sie hatten weder den Mut abzutreten, noch den Mut eine befriedigende Erklärung zu geben; statt dessen beobachteten sie ein sofortiges Stillschweigen, und als endlich der Große Rath selbst sich in das Mützel legte, nahm man seine Zuflucht zu Impertinenzen. Der Sprecher, welcher Namens der neun Mitglieder das Wort ergriff, hat dem Großen Rath die impertinentesten Sachen in das Gesicht geworfen, man muß sich zwar darüber

nicht so sehr verwundern, denn sie sind die Folge der Verstrickungen und Verblendungen, in welche man theils aus eigener Schuld, durch Mißachtung der Volksstimme, theils in Folge übler Rathgeber gerathen ist. Der Sprecher der Neun hat sich auch auf das Urtheil der Geschichte berufen. In welchem Sinne er dieses that, — ob bezüglich auf die Handlungsweise der Regierung seit 1831, oder bezüglich auf ihr, der Neun, Verhalten, Thun und Lassen, ist nicht genau bekannt. In ersterer Hinsicht dürfte eben die Geschichte ihr Urtheil in dem Auspruche eines alttestamentarischen Weisen zusammenfassen: „All unser Thun war Stückwerk“, oder kann sich etwa die Regierung auf bedeutende gesetzgeberische Arbeiten, Organisationen u. s. w. berufen? wo ist das Prinzip, welches sie bei ihren Verrichtungen und Arbeiten geleitet hat, und welches geeignet wäre, die einzelnen kleinen Arbeiten als Theile eines übereinstimmenden Ganzen zu erkennen? Und die politischen Ereignisse, sind diese etwa vorausgesehen und durch die Regierung geleitet worden, oder muß man nicht vielmehr eingestehen, daß die Regierung durch die Ereignisse fortgerissen, getragen, geschaukelt und hin und her geworfen worden ist? Was ist im Bauwesen geschehen? Vieles, nur nicht das, was das Nothwendigste gewesen wäre; oder wo sind die großen Heerstrafen, welche das Land durchziehen sollten? sind sie in einem Zustande, welcher den heutigen Unsordnungen des Verkehrs entspricht? was ist geschehen für die Eisenbahnen? was ist geschehen für die Auströcknung der Möösä und für die Kanalisation der Gewässer? In allen diesen Beziehungen ist wenig oder nichts geschehen, das Urtheil ist zwar hart, aber es ist nicht unrichtig. Und, frage ich, welches ist das Urtheil, welches die Geschichte fällen wird über die neun Mitglieder? Man wird sagen, sie haben in Gottes Namen einen politischen Fehler begangen, daran festgehalten und sich selbst aus der Mitte des Regierungsrathes und des Großen Rathes ausgestoßen — sie fielen so groß, wie sie regierten. Alles dies, Tit., sind Bemerkungen, welche eigentlich nicht zur Sache gehören, welche aber durch Aeußerungen des Sprechers, Herrn Schultheiß Neuhaus und anderer Mitglieder hervorgerufen worden ist. Heute fragt es sich einfach, ob der Große Rath gegenüber den neun Mitgliedern einem Beschlusse Geltung verschaffen kann, welchen er unlängst gefaßt hat, und welcher dabin gieng, daß der Große Rath sich mit der von ihnen gegebenen Erklärung nicht zufrieden gebe, sondern eine andere gewäßtige. Dieser Beschluß ist von der zu diesem Ende niedergesetzten Grokrathskommission den neun Herren Regierungsräthen mitgetheilt, und es sind dieselben angefragt worden, ob sie sich auf eine befriedigende Weise zu erklären gesintt seien. Die Antwort, welche erfolgte, haben Sie, Tit., heute ablesen hören, und aus ihr geht hervor, daß sie nicht entsprechen wollen. Was soll nun geschehen, und welches ist die Konsequenz dieser Handlungsweise? Diese ist die, entweder muß der Große Rath den bereits gefaßten Beschluß zurücknehmen und erklären, daß er sich den neun Regierungsräthen gegenüber zu unmächtig fühle, um das Dekret zur Ausführung zu bringen, oder der Große Rath nimmt das Dekret nicht zurück, sondern sagt zu den neun Regierungsräthen; wir haben eine befriedigende Erklärung verlangt, aber ihr habt nicht für gut gefunden, sie zu geben, daher fort mit euch, wir entlassen euch. Es hängt von Ihnen, Tit., ab, das Eine oder Andere zu thun, Sie können die Sache liegen lassen, wie sie ist, und den frührern Beschluß zurücknehmen, entgegen dem deutlich ausgesprochenen Volkswillen, oder Sie können sagen: „da ihr, neun Regierungsräthe, unsren Befehlen euch nicht fügen wollt, und dem deutlich ausgesprochenen Willen des Volkes die Stirne bietet, so liegt es im Interesse des öffentlichen Wohles, im Interesse der Rube und Ordnung, daß ihr abtretet, indem es in so schwierigen Zeiten eine Nothwendigkeit ist, daß die vollziehende Behörde das Zutrauen der obersten Landesbehörde und des Volkes habe; ihr habt es gebaht, aber dasselbe verscherzt.“ Das das Volk also denkt, ergiebt sich aus den bereits eingelangten vier Vorstellungen, von denen drei auf Abberufung antragen, während die eine, von der kleinsten Gemeinde des Kantons, nämlich von Buderich (Pery) ausgehend, auf Nicht-Abberufung schließt. Würde die Abberufungsfrage dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden, ich bin überzeugt, daß sich 26,000 und mehr Stimmen dafür und vielleicht kaum 11,000

gegen die Abberufung aussprüchen. Ich weiß übrigens, daß viele Vorstellungen aus verschiedenen Landesgegenden bereits abgefaßt sind, welche sämmtlich auf Abberufung dringen. Das Volk fühlt, daß eine solche Maßregel eine politische Nothwendigkeit ist, denn unklug ist es im gegenwärtigen Momente, die Mehrheit der vollziehenden Behörde aus Mitgliedern zusammengesetzt zu wissen, welche sich wenig um den Volkswillen zu bekümmern scheinen, und daher auch das Zutrauen verloren haben. Wie soll eine Behörde, welche das Zutrauen verloren hat, in schwierigen Momenten sich Ansehen verschaffen? wie soll es ihr gelingen, kräftig und entschieden aufzutreten? folgt nicht jeder einzelnen Verordnung derselben das Misstrauen auf dem Fuße nach, und wird nicht so jede ihrer Handlungen, mag sie auch noch so gut gemeint sein, von der nachtheiligen Seite aufgefaßt und deren Wirkung paralyisiert? Dies, Tit., sind die Gründe, welche die Majorität der Kommission bewogen haben, den Antrag auf Abberufung zu stellen, und ich schließe Namens derselben dahin, daß das von der Majorität vorgeschlagene Dekret zum Beschlusse erhoben werde. Was den Antrag der Minorität betrifft, so ist derselbe von ihrem Vertreter, Herrn Regierungsrathe Tissier, auf eine gründliche Weise verfochten worden, so daß ich es nicht für nothwendig halte, hier dasjenige zu wiederholen, was bereits mit so vieler Gelehnlichkeit angebracht worden ist. Was den Antrag des Herrn Steiner betrifft, welcher auf Verschiebung der ganzen Angelegenheit geht, bis von Seite der neun Mitglieder des Regierungsrathes neue Fakta bekannt würden, daß sie dem Verfassungsrathe hindernd in Weg treten wollen, so habe ich im Verlaufe des Schlussrapportes erzeigt, daß solche Fakta bereits vorhanden sind, und es daher unklug wäre, noch länger zuzuwarten. Es scheint mir übrigens nicht in der Würde, weder des Großen Rathes noch des Regierungsrathes, zu liegen, daß der Erstere mit aufgehobener Rute, wie es bei Eltern gegenüber Kindern der Fall ist, dem Regierungsrathe gegenüber da stehe und sage: wenn ihr nicht folget, so bekommt ihr sie; es liegt ein solcher Beschluß auch nicht im Interesse eines ruhigen und festen Geschäftsganges; das öffentliche Wohl erfordert, daß jeder ungewisse Zustand auf eint oder andere Weise beseitigt werde, und statt dies zu thun, hätte der Antrag des Herrn Steiner gerade die entgegengesetzte Folge. Dies, Tit., sind die Gründe des vorliegenden Antrages, Sie werden entscheiden, ob Sie dieselben zu Rechtfertigung des gestellten Antrages hinlänglich finden. Ich empfehle den Antrag der Großrathskommission zur Annahme.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Ich war schon sehr leidend, als ich die Sitzung eröffnete, allein nach den Verhandlungen, die soeben zu Ende geben, ist mir noch viel schlimmer. Da man jedoch von verschiedenen Seiten meine Meinung zu hören verlangt, so werde ich dieselbe in wenigen Worten aussprechen. Gestatten Sie mir vorerst, mein Bedauern auszusprechen, nämlich darüber, daß ein Redner geglaubt hat, eine Thatsache anzuführen zu sollen, welche wegen der ihr inwohnenden Natur, und da sie, wie er sagte, wenigstens zum Theil auf Voraussetzungen und Zeitungsnachrichten beruht, der heutigen Verhandlung hätte ferne bleiben sollen. Welche Meinung man auch über die Politik des Herrn Alt-Schultheißen Neuhaus hegen mag, so muß doch der Charakter, den er während seiner öffentlichen Laufbahn an den Tag gelegt hat, ihn vor ähnlichen Zumuthungen schützen. Im Schoos dieser Versammlung habe ich öfter die Art und Weise bedauert, wie man in unserem Kanton die mit den höchsten Würden bekleideten Bürger behandelt, wenn ihre Handlungsweise mit der vorherrschenden Meinung nicht mehr völlig übereinstimmt; dieselben in der öffentlichen Achtung herabsezzen, ist in meinen Augen so viel, als den Staat herabsezzen, der sie gewählt und an die Spitze gestellt hat. Tit., Meine Meinung ist die nämliche, die mit so vieler Beredtsamkeit durch Herrn Regierungsrathen von Tissier entwickelt worden ist. Die von diesem ehrenhaften Magistraten in dieser unglücklichen Angelegenheit eingenommene Stellung ist edel und schön. Ich hege die Überzeugung, daß das Land demselben Dank dafür wissen wird, besonders wenn sich einmal die Leidenschaften gelegt haben. Die von der Mehrheit der Kommission angetragene Maßregel

ist in meinen Augen mit Rücksicht auf das, was sie nach sich ziehen könnten, eine höchstfolgenschwere. Man hat sich auf die Geschichte berufen; dieselbe bezeugt, daß die Nachwelt sehr selten die Entschlüsse einer Versammlung gutgeheißen hat, wenn der Erfolg derselben war, eine Behörde gewissermaßen zu dezimiren. Nach meiner Ansicht hätte eine Abberufung in massa, vor den letzten Vorfällen und im Augenblicke, wo die Mißgriffe der Staatsverwaltung, von denen man eben jetzt gesprochen hat, an's Tageslicht gezogen würden, — weniger Gefahren nach sich gezogen, und ich hätte mich mit weniger Besorgniß derselben anschließen können. So sehr als irgend Jemand bedauere ich die Erklärung der neun Regierungsräthe; ich betrachte dieselbe als einen politischen Fehler. Allein, Tit., ist dieser Fehler von solchem Gewichte, um eine Maßregel wie diejenige, die man Ihnen vorschlägt, zu rechtfertigen?

Herr Landammann giebt der Versammlung Kenntniß von einer so eben eingelangten Vorstellung von 303 stimmfähigen Bürgern von Schüpfen, Rapperswil, Großaffoltern und Maikirch vom 2. März, dabin gebend: „Der Große Rath möchte die betreffenden neun Mitglieder des Regierungsrathes abberufen, im Falle diese keine weitere genügende Erklärung abgeben würden.“

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter, verlangt, daß, bevor nun zur Abstimmung geschritten werde, die Verwandten der Beteiligten den Austritt nehmen.

Schwab bemerkt, er habe den Herrn Berichterstatter bereits darauf aufmerksam gemacht und ihn gefragt, ob er im Falle des Austrittes sei; derselbe habe geantwortet: Nein.

Ochsenbein, Berichterstatter, bestätigt dieses; Herr Altschultheiß Neubaus und Herr Regierungsstatthalter Schwab haben zwei Schwestern geheirathet, also seien sie nicht verschwägert im Sinne des Gesetzes.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter, erklärt, sein Antrag beziehe sich überhaupt auf Diejenigen, welche mit dem Einen oder Andern der neun Regierungsräthe im gesetzlichen Grade verwandt seien.

Herr Landammann ermahnt auf den Fall, daß solche Mitglieder anwesend sein sollten, dieselben zum Austritte.

Blösch, Altlandammann, und Stettler verlangen, daß, wenn der Minoritätsantrag zur Abstimmung komme, dann über die Motive besonders abgestimmt werde.

Herr Staatschreiber liest den Minoritätsantrag noch einmal ab, um zu zeigen, daß keine Motive darin angegeben seien.

#### A b s i m m u n g.

1) Auf irgend eine Weise in den Gegenstand einzutreten . . . . .	151 Stimmen.
Dagegen . . . . .	23 "
2) Sofort einzutreten . . . . .	Gr. Mehrheit.
Zu verschieben . . . . .	17 Stimmen.
3) Für den Mehrheitsantrag der Kommission . . . . .	80 "
Für den Minderheitsantrag . . . . .	96 "

Herr Landammann. Somit, Tit., wäre dieses Geschäft erledigt; ich will jetzt fragen, ob die Versammlung noch andere Geschäfte behandeln will; namentlich liegt hier noch ein Anzug über Ertheilung einer Amnestie vor, welche am 19. Februar verlesen wurde.

Migy, Oberrichter, trägt darauf an, daß dieser Anzug noch behandelt werde.

#### A b s i m m u n g.

Diesen Anzug noch zu behandeln . . . . .	68 Stimmen.
Dagegen . . . . .	80 "

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird durch's Handmehr dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheissen übertragen.

Herr Landammann. Hiermit, Tit., erkläre ich die außerordentliche Sitzung des Großen Rathes als geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 3 Uhr.)